

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 29. April 2015 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
GR Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Marco BURGGRAF (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Stella Felizitas PANNAGL (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)
GR Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
GR Johannes WAIS (ÖVP)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 23.04.2015 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.04.2015 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Andreas HITZ bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 4) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Erneuerung der Telefonanlage im Rathaus – Abschluss eines Rahmenmietvertrages“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 7) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR ÖKR Alfred STURM bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt, Stadtgebiet
a) Vergabe Ziviltechnikerleistungen für Bauteil 02“****ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14 a) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR ÖKR Alfred STURM bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt, Stadtgebiet
b) Weitere Verpflichtungserklärung“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Veranstaltung „Nachhaltig Mobil“ 8.5.2015“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 18) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2015 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Direktion/Öffentlichkeitsarbeit

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom
 - a) 26. Februar 2015
 - b) 26. März 2015
- 2) Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2014

- 3) Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2014 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya
- 4) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse
- 5) Änderung der Wirkungskreise von Ausschüssen
- 6) Bestellung Geschäftsführer – Straßenreinigung
- 7) Erneuerung der Telefonanlage im Rathaus – Abschluss eines Rahmenmietvertrages
- 8) Subvention Warming-Up-Day 2015
- 9) Subvention Balls & Beats
- 10) Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Änderung Musikschulstatut
- 11) Subvention für Tennisplatzsanierung beim Freizeitzentrum
- 12) Subvention für Ankauf eines Jugendfußballtores
- 13) Subvention für 21. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf
- 14) Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt, Stadtgebiet
 - a) Vergabe Ziviltechnikerleistungen für Bauteil 02
 - b) Weitere Verpflichtungserklärung
- 15) Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen – Bauteil 02
- 16) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Aufbereitungsanlage Brunn – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojekts mit Oberleitung der Planungsphase und Förderungseinreichung
- 17) „Generalversammlung Zukunftsclub Thayaland“ – Bericht
- 18) Veranstaltung „Nachhaltig Mobil“ 8.5.2015

Nichtöffentlicher Teil:

- 19) Wohnungsangelegenheiten
 - a) Vergabe der Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
 - b) Vergabe der Wohnung Nr. 8 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
 - c) Vergabe der Wohnung Nr. 16 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
- 20) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 4079, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 35 (2) NÖ-GVBG

- b) Personalnummer 4160, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 35 (2) NÖ-GVBG

21) Berichte

GR Andreas HITZ
Karl Illner-Straße 36/5/3
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 29.04.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2015 wie folgt zu ergänzen:

„Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse“

Begründung:

Da das Gemeinderatsmitglied GR Reinhard JINDRAK von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs vom Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau und vom Prüfungsausschuss abberufen wurde, ist eine Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse erforderlich, um die Ausschüsse so rasch wie möglich nachzubesetzen.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 27.04.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 15.04.2015 wie folgt zu ergänzen:

„Erneuerung der Telefonanlage im Rathaus – Abschluss eines Rahmenmietvertrages“

Begründung:

Am 24.04.2015 langte ein entsprechendes Angebot über den o.a. Tagesordnungspunkt ein, aus dem sich eine Verringerung der monatlichen Miete ergibt. Um Verzögerungen zu vermeiden und Einsparungsmöglichkeiten möglichst frühzeitig zu nutzen, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtrat ÖKR Alfred Sturm
Ulrichschlag 37
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 29.04.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2015 wie folgt zu ergänzen:

**„Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt,
Stadtgebiet
a) Vergabe Ziviltechnikerleistungen für Bauteil 02“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtrat ÖKR Alfred Sturm
Ulrichschlag 37
3830 Waidhofen an der Thaya

„D“

Waidhofen an der Thaya, am 29.04.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2015 wie folgt zu ergänzen:

**„Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt,
Stadtgebiet
b) Weitere Verpflichtungserklärung“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 29.04.2010**

Eingebracht durch:

StR Ing. Martin Litschauer, IG Waidhofen – GRÜNE UND UBL



"E"

Betrifft: Veranstaltung „Nachhaltig Mobil“ 8.5.2015

Heute ist von Fr. Renate Brandner-Weiß der Antrag auf Unterstützung der Veranstaltung „Nachhaltig Mobil“ durch die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya eingelangt. Im Rahmen der Naschmarkteröffnung ist eine Informationsveranstaltung zum Thema Elektromobilität mit Probefahrten angedacht. Für diese Veranstaltung kann der Veranstaltungsscheck des Landes NÖ in Anspruch genommen werden, so dass die Veranstaltung mit bis zu 75% gefördert werden kann.

Begründung:

Da die Veranstaltung in wenigen Tagen stattfinden soll und diese erst kurzfristig geplant wurde, soll der Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom

a) 26. Februar 2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom

b) 26. März 2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2014

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des DI (FH) Michael ANDROSCH gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

DI (FH) Michael ANDROSCH wird als Auskunftspersonen für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

SACHVERHALT:

Der Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya DI (FH) Michael ANDROSCH berichtet auszugsweise aus dem Jahresbericht.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.waidhofen-thaya.gv.at abrufbar.

Jahresbericht

2014

des Energiebeauftragten

DI (FH) Michael Androsch

(gem. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 - NÖ EEG 2012)



A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1
 Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at

www.waidhofen-thaya.at



Energieverbrauch GESAMT:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m3]
Alle Gebäude und Anlagen	2013	1.352.738	281,98	582,88	1.881,00
	2014	1.129.454	231,05	476,79	2.130,00
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		- 16,5 %	- 18,1 %	- 18,2 %	+ 13,2 %
Gesamtverbrauch 2014:		1.837.293 kWh			2.130 m3

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1
 Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at

www.waidhofen-thaya.at



Energieverbrauch übergeordnete Gebäude:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m ³]
Gesamtverbrauch "übergeordnete Gebäude"	2013	205.124	281,98	582,88	1.881
	2014	192.029	231,05	476,79	2.130
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		- 6,4 %	- 18,1 %	- 18,2 %	+ 13,2 %

Energieeffizienzmängel - durch laufende Überwachung festgestellt:

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1
 Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



KiGa I	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m ³)
2013	16.471	61,40	-
2014	17.995	56,94	-
Veränderung zu Vorjahr	+ 9,3 %	- 7,3 %	

Wärme Kindergarten I (MWh)



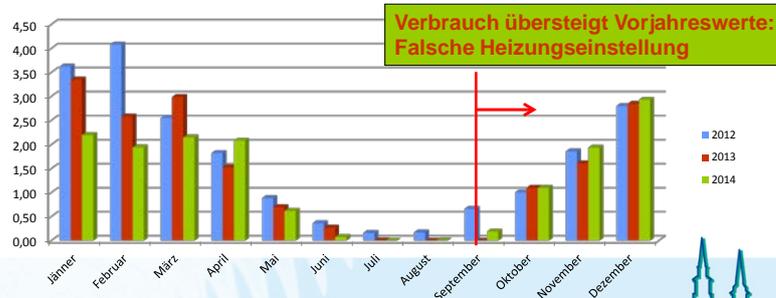
www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1
 Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Bücherei	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m ³)
2013	4.875	17,01	34
2014	4.856	15,27	40
Veränderung zu Vorjahr	- 0,4 %	- 10,2 %	+ 17,6 %

Wärme Bücherei (MWh)



www.waidhofen-thaya.at

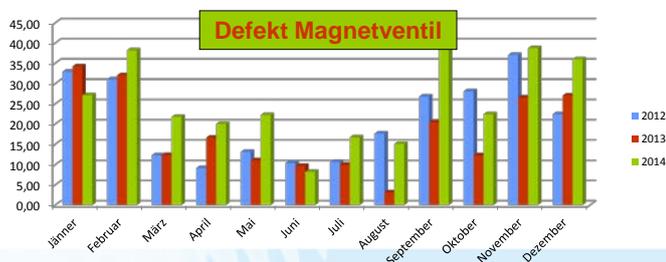
A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Stadtsaal	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m ³)
2013	14.773	58,09	216
2014	12.743	44,18	310
Veränderung zu Vorjahr	- 13,7 %	- 23,9 %	+ 43,5 %

Wasser Stadtsaal (m3)



www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Energieverbrauch untergeordnete Gebäude + Anlagen:

	Strom – Verbrauchsdaten [kWh]			
	2013	2014	Einsparung	Veränderung zu Vorjahr
Anlagen und untergeordnete Gebäude - GESAMT	814.704	619.270	195.435	- 24,0 %

160.000 kWh
Einstellung
Kunsteisbahn

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage:

	Strom – Verbrauchsdaten [kWh]				
	IST-Verbrauch 2012	Zielwert (rechnerisch)	IST-Verbrauch 2014	Vorjahr 2013 (Veränderung)	Zielwert neu (nach Anlagenänderung)
Straßenbeleuchtung – GESAMT	387.391	268.756,30	271.797,10	273.913,40 (-0,7 %)	ca. 274.400

~ 3.000

Weiterer Ausbau
- 19 Schutzwegleuchten
- 13 zus. Lichtpunkte

Überschlag:
Anzahl Leuchten
um 2,1 % erhöht

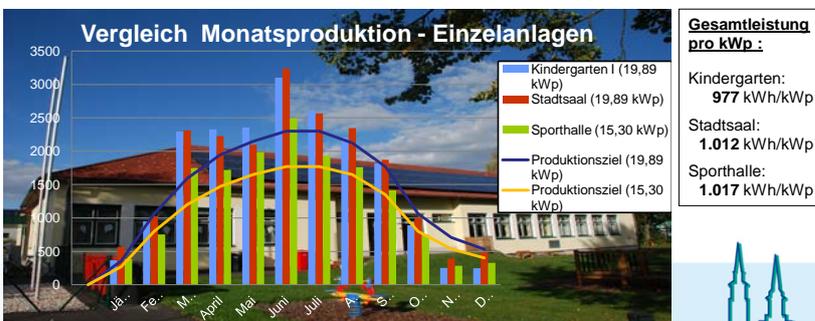
www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Photovoltaik - Anlagen: Stromproduktion[kWh]				
	Anlagengröße	2013	2014	Veränderung
Kindergarten	19,89 kWp	19.732	19.427	- 1,5 %
Stadtsaal	19,89 kWp	21.131	20.138	- 4,7 %
Sporthalle	15,30 kWp	15.821	15.561	- 1,6 %
GESAMT		56.684	55.126	



www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 23.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2014 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2014 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Betrifft: Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“
Rechnungsabschluss 2014

Der Rechnungsabschluss 2014 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird vorbehaltlich einer Prüfung durch die Abteilung Finanzen/BU-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Weil die Stiftung gemäß § 4 der Satzung von den nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet wird und die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-23, sinngemäß anzuwenden ist, ist dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:

Herr GR Reinhard JINDRAK war Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau und des Prüfungsausschusses.

Herr GR Reinhard JINDRAK wurde von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs mit Schreiben, eingelangt bei Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.04.2015, vom Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau und vom Prüfungsausschuss abberufen.

Durch die Abberufungen sind Ergänzungswahlen erforderlich.

Seitens der Sozialdemokratischen Partei Österreichs wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung der genannten Gemeinderatsausschüsse eingebracht:

GR Andreas HITZ Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau

GR Andreas HITZ Mitglied des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Das Mitglied des Gemeinderates GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

	HITZ	HITZ
	Gesundheitsaus- schuss	Prüfungsaus- schuss
Abgegebene Stimmzettel:	27	27
Ungültige Stimmzettel:	3	3
Gültige Stimmzettel:	24	24

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Andreas HITZ **24** Stimmzettel.

GR Andreas HITZ ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Prüfungsausschuss lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Andreas HITZ **24** Stimmzettel.

GR Andreas HITZ ist daher zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt und nimmt die Wahl an.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Änderung der Wirkungskreise von Ausschüssen

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015, Punkt 6 b) der Tagesordnung wurde der Beschluss über die Bildung von Ausschüssen – Wirkungskreis gefasst.

Aufgrund einzelner thematischer Überschneidungen wurden die Wirkungskreise seitens der Stadtverwaltung überarbeitet und anschließend mit Bgm. Robert ALTSCHACH, Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL und den restlichen Stadträten am 22.04.2015 besprochen.

Es sollen daher nachfolgende Änderungen einer Beschlussfassung zugeführt werden:

Die Aufgaben **Energie und Photovoltaikanlagen** werden dem Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen.

Die Angelegenheit Darlehensaufnahme im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit soll zukünftig weitergefasst sein und **Darlehen** lauten.

Für die Aufgabe **Altstadterhaltung und Ortsbildpflege** ist zukünftig der Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung zuständig (bisher Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt).

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Wirkungskreise der Ausschüsse werden nunmehr wie folgt festgelegt:

Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Voranschlag und Nachtragsvoranschlag
Rechnungsabschluss
Finanzverwaltung

Geldverkehr
 Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen
 Festlegung von Grundstückspreisen
 Projektfinanzierungsmanagement
 Abschreibung uneinbringlicher Forderungen
 Zahlungserleichterungen
 Gebrauchsabgabe
 Grundsteuer
 Hundeabgabe
 Interessentenbeitrag
 Kommunalsteuer
 Lustbarkeitsabgabe
 Nächtigungstaxe
 Werbeabgabe
 Darlehensaufnahme
 Versicherungsangelegenheiten
 Amtsgebäude
 Hauptverwaltung
 EDV
 Gewählte Gemeindeorgane
 Personalangelegenheiten
 Ehrungen und Auszeichnungen
 Öffentlichkeitsarbeit
 Energie
 Photovoltaikanlagen

Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
 Bauordnung
 Abgaben der NÖ Bauordnung
 Raumordnung
 Straßenbenennungen - Namensfindung
 Wohn- und Siedlungsbau
 Wohnbauförderung
 Tourismus
 Campingplatz
 Stadterneuerung
 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Gesundheitsdienst
 Interessensvertretung bei überregionalen Gesundheitseinrichtungen
 Impfungen
 Rettungsdienst
 Gemeindefirstarzt

Mutterberatung
Tagesmütter
Sozialaufgaben
bedarfsorientierte Mindestsicherung
Heimhilfe
Familien
Jugend
Veterinärpolizei
Tierkörperbeseitigung
Rattenbekämpfung
Essen auf Rädern
Pachtangelegenheiten
Waldbesitz
Forstverwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital
Feldwegebau
Kommassierungen
Wasserbau
Landschaftsabgabe
Öffentliche Waagen
Zuchttierhaltung
Zuschüsse an Zuchttierhalter
Viehimpfungen/Untersuchungen

Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Erholungszentrum
Eislaufplatz
Tennisplätze
Mehrzweckhalle
Leichtathletikanlage
Sporthaus
Sportplätze
Schilift
Schießstätte
Freizeitzentrum
Freizeiteinrichtungen
Sportförderungen
Feuerwehrwesen
Feuerwehrzeughäuser
Feuerlöschteiche
Löschwasserversorgung
Katastrophenschutz
Zivilschutz
Dorferneuerung

Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wasserversorgung
Wasserwerk

Wasseranschlussabgabe
Wassergebühren
Abwasserbeseitigung
Kanaleinmündungsabgabe
Kanalbenützungsg Gebühr
Gemeindestraßen
Sondernutzungen
Gemeindebrücken
Gemeindewege
Gehsteige und Stiegenanlagen
Straßenreinigung
Winterdienst
Park- und Gartenanlagen
Straßenbeleuchtung
Wirtschaftshof (Gebäude und Einrichtungen)
Fuhrpark
Umweltschutz
Abfallvermeidung, -erfassung u. -behandlung
Energiebuchhaltung

Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei)

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Kulturpflege
Denkmalpflege
Naturdenkmalpflege
Kulturvereine
Heimatmuseen
Archive
Kirchliche Angelegenheiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung
Bürgerspital
Förderung der Musikpflege
Musikschule
Städtekontakte und Partnerschaften
Stadtsaal
Kulturschlößl
Kindergärten
Kinderspielplätze
Volksschule
Sonderschule
Neue Mittelschule
Polytechnische Schule
Berufsschulen
Volkshochschule
Stadtbücherei

Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Feuer- und Gefahrenpolizei
Veranstaltungsangelegenheiten
Jahrmarkt
Sonstige Märkte
Straßenverkehr
Telefonzellen
Bushaltestellen und Wartehäuser
Friedhöfe
Bestattung
Wohn- und sonstige Gebäude der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital, soweit sie keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind
WC-Anlagen

Prüfungsausschuss

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheit zuständig:

Prüfung der Gebarung

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Bestellung Geschäftsführer - Straßenreinigung

SACHVERHALT:

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit Bescheid vom 10.05.2001, Kennzeichen: 12-G-0148, das Gewerbe: Straßenreinigung genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 08.01.2014, Zl. WTW1-G-0148, wurde Herr Robert ALTSCHACH zum gewerberechtl. Geschäftsführer für den Betrieb „Straßenreinigung“ bestellt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015, Punkt 27 d) der Tagesordnung, wurde Bgm. Robert ALTSCHACH weiterhin zum Geschäftsführer des Betriebes „Straßenreinigung“ ohne Gewährung einer finanziellen Entschädigung bestellt.

In einer Besprechung mit Bgm. Robert ALTSCHACH, Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL und den restlichen Stadträten am 22.04.2015 wurde es für sinnvoll erachtet, den zuständigen Stadtrat Ing. Martin LITSCHAUER zum Geschäftsführer Straßenreinigung zu bestellen, wie dies, aufgrund der zugeteilten Wirkungsbereiche zB Freibad, Schilift, Campingplatz an die jeweils zuständigen Stadträte, auch der Fall ist.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Herr **StR Ing. Martin LITSCHAUER**, geboren am 19.11.1974, wohnhaft in 3842 Thaya, Gartenzeile 42, wird zum **Geschäftsführer des Betriebes „Straßenreinigung“** ohne Gewährung einer finanziellen Entschädigung bestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Erneuerung der Telefonanlage im Rathaus – Abschluss eines Rahmenmietvertrages

SACHVERHALT:

Mit der Firma Kapsch Financial Services GmbH, 1120 Wien, Wienerbergstraße 53, wurde am 20.04.2011 ein Rahmenmietvertrag über die Bereitstellung der Telefonanlage im Rathaus einschließlich der Systeme und Systemkomponenten sowie der vereinbarten Serviceleistungen abgeschlossen.

Dieser Vertrag beinhaltet einen Kündigungsverzicht für die Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme, somit bis zum 18.03.2016. Das Mietentgelt beträgt derzeit EUR 732,42 excl. USt.

In einer Besprechung am 24.04.2015 wurde von der Firma Kapsch BusinessCom AG, 1120 Wien, Wienerbergstraße 53, angeboten, die bestehende Telefonanlage durch eine vollkommen neue Telefonanlage (lt. Angebot vom 07.04.2015, eingel. am 24.04.2015) mit neuem Kommunikationsserver, neuen Endgeräten und entsprechender sonstiger Hard- und Software auf den neuesten technischen Stand zu bringen.

Dazu wurde vorgeschlagen, den derzeit noch laufenden Mietvertrag durch einen entsprechenden neuen Mietvertrag, der einen Kündigungsverzicht auf die Dauer von 7 Jahren ab Inbetriebnahme beinhaltet, zu ersetzen. Das Mietentgelt beträgt EUR 593,00 excl. USt., die Einmalleistungen betragen EUR 975,00 excl. USt.

Zusätzlich wird ein vergünstigter Verrechnungssatz für Regiestunden (Montage, Inbetriebnahme, etc.) von EUR 197,00 auf EUR 155,00 pro Stunde excl. USt. festgelegt.

Ein Umstieg auf eine neue Telefonanlage ist neben der finanziellen Ersparnis (EUR 139,42 excl. USt. pro Monat) auch aus technischer Sicht sinnvoll, da das Risiko technischer Störungen und die Anfälligkeit der bestehenden Anlage steigt und es überdies schwieriger wird, im Reparaturfall schnell die entsprechenden Ersatzteile zu besorgen.

Es ist vorgesehen, die neue Telekommunikationsanlage erst nach der EDV-Umstellung im Juli/August 2015 in Betrieb zu nehmen, damit die neue Software gleich auf den neuen Servern installiert werden kann.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist beim Ankauf der Telekommunikationsanlage zu 53,91% vorsteuerabzugsberechtigt, sodass sich aufgrund der o.a. Kosten folgende voranschlagswirksame Beträge nach Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzugs ergeben:

Leistung	Betrag excl. USt.	voranschlags- wirksamer Betrag incl. USt. (teilw. Vorsteuer- abzug berücksichtigt)	Anmerkung
Miete mit Service	593,00 €	647,66 €	pro Monat
Einmalleistung TK System lt. Angebot	975,00 €	1.064,88 €	einmalig
Regiestunden	155,00 €	169,29 €	pro Stunde, nach tatsächlicher Leistung

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/0100-7000 (Hauptverwaltung, Mieten) EUR 9.800,00
gebucht bis: 24.04.2015 EUR 2.399,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 27.04.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die bestehende Telefonanlage im Rathaus durch eine neues Telefonkommunikationssystem der Firma Kapsch BusinessCom AG, 1120 Wien, Wienerbergstraße 53, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 07.04.2015, eingelangt am 24.04.2015, Angebotsnummer 1815/0196, ersetzt und mit der Firma Kapsch Financial Services GmbH, 1120 Wien, Wienerbergstraße 53, ein diesbezüglicher Rahmenmietvertrag über die Bereitstellung der Systeme und Systemkomponenten sowie der vereinbarten Serviceleistungen wie folgt abgeschlossen:

Rahmenmietvertrag

Nr. _____

abgeschlossen zwischen

Kapsch Financial Services GmbH**STADTGEMEINDE****Waidhofen an der Thaya****HAUPTPLATZ 1****AT 3830 Waidhofen an der Thaya**_____ und
im folgenden Kapsch oder Auftragnehmer_____ im folgenden Mieter oder Auftraggeber
(Name in Druckschrift)FN: _____
(bei nat. Pers.: Geburtsdatum)

Kapsch vermietet an den Mieter Systeme und Systemkomponenten und erbringt, sofern mit der Kapsch BusinessCom AG (in Folge kurz „KBC“) vereinbart, Serviceleistungen nach den Bedingungen dieses Rahmenmietvertrages und seiner Anlagen.

Art und Umfang der von Kapsch an den Mieter vermieteten Systeme und Systemkomponenten und zu erbringenden Serviceleistungen werden in den jeweiligen Mietscheinen vereinbart. Die detaillierten Regelungen der Serviceleistungen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit der Kapsch BusinessCom AG gemäß jenen, den Mietscheinen zugrunde liegenden Angeboten und den geltenden Servicevertragsbedingungen der KBC, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden sowie allen diesen Angeboten beiliegenden Anlagen wie Produktaufstellungen (detaillierte Anführung der Systeme, Systemkomponenten und Servicemodule) und Service Level Agreement (detaillierte Leistungsumfangsbeschreibung der Serviceleistungen).

Die Mindestlaufzeit der Miete und der Serviceleistungen für die Systeme und Systemkomponenten wird durch den in den jeweiligen Mietscheinen abgegebenen Kündigungserzicht bestimmt. Für den Fall, dass dem Angebot der Kapsch BusinessCom AG ein Serviceschein beiliegt, wird dieser insoweit durch den diesem Vertrag zugehörigen Mietschein ersetzt, als davon Mietgegenstände betroffen sind.

Die jeweiligen Mietschein - Vertragsverhältnisse werden mit Unterfertigung durch den Mieter und Kapsch integrierender Bestandteil dieses Rahmenmietvertrages.

Die Mietentgelte werden in den jeweiligen Mietscheinen ausgewiesen.

Es gelten die vom Mieter zustimmend zur Kenntnis genommenen Vertragsbedingungen samt Anlagen (in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Gerichtsstandsvereinbarung Wien mit der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen Kapsch Financial Services GmbH (CreditorID: AT60ZZZ00000029799), Zahlungen von Entgelten, die in den jeweiligen Scheinen zu diesem Rahmenvertrag vereinbart werden, von meinem/ unserem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Kapsch Financial Services GmbH auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen.

Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: _____ BIC: _____

_____, den _____, den _____

Kapsch Financial Services GmbH_____
Mieter
(firmenmäßige Unterfertigung und Firmenstempel)
Name in BLOCKBUCHSTABEN

Rahmenmietvertrag

- 1. Vertragsdauer / Kündigung / vorzeitige Vertragsauflösung**
- 1.1 Der Rahmenmietvertrag für das in den Mietscheinen in der jeweils geltenden Fassung beschriebene System (Miet- und Servicegegenstand) wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 1.2 Er kann nach Ablauf des Jahres, in dem sämtliche Kündigungsverzichte der jeweiligen Mietscheine abgelaufen sind, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Der Mieter verzichtet für die in den einzelnen Mietscheinen vereinbarte Dauer auf eine Kündigung dieses Rahmenmietvertrages; der Kündigungsverzicht endet somit nach Ablauf des Jahres, in dem sämtliche Kündigungsverzichte der jeweiligen Mietscheine abgelaufen sind.
- 1.3 Kapsch ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Rahmenmietvertrag und/oder die bestehenden Mietschein - Vertragsverhältnisse zur Gänze oder teilweise fristlos aufzulösen; insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungspflichten (z.B. qualifizierter Zahlungsverzug) oder sonstigen Vertragspflichten nicht erfüllt, den Mietgegenstand zur Gänze oder teilweise aufgibt oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Mieters und der damit verbundenen Nichteröffnung des Verfahrens.
- 1.4 Im Falle der gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Vertragsauflösung ist Kapsch berechtigt, neben den bereits fälligen Beträgen, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Mieters und unabhängig vom Eintritt und Nachweis eines erwachsenen Schadens, mindestens den im betreffenden Mietschein angegebenen Prozentsatz der für die restliche Dauer des abgegebenen Kündigungsverzichts aushaftenden, sofort fälligen Mietentgelte zu beanspruchen. Die Berechnung erfolgt ab dem der gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Vertragsbeendigung folgenden Monatsende. Der Mieter verpflichtet sich für den Fall der Beanspruchung durch Kapsch zur Zahlung der beanspruchten Mietentgelte sowie sämtlicher Aufwendungen. Die Geltendmachung allfällig darüber hinausgehender Ansprüche wird vorbehalten.
- 1.5 In jedem Falle der Kündigung, der vorzeitigen Vertragsauflösung oder der Aufgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter ist Kapsch berechtigt, unabhängig von einem allenfalls anhängigen Rechtsstreit, das System oder Teile davon außer Betrieb zu setzen, die Serviceleistungen einzustellen und das System oder Teile davon auf Kosten des Mieters zu entfernen. Der Mieter ist verpflichtet, Kapsch und ihren Beauftragten den Zugang zum System zu gewähren.
- 1.6 Eine Beendigung des Rahmenmietvertrages oder eine Beendigung der Mietschein - Vertragsverhältnisse vor Ablauf des jeweilig vereinbarten Kündigungsverzichts durch den Mieter erfordert die schriftliche Zustimmung von Kapsch; für die Ansprüche von Kapsch gelten jedenfalls Punkt 1.4 und Punkt 1.5 dieser Bedingungen. Die Beendigung wird erst mit Zahlungseingang der von Kapsch nach Punkt 1.4 vorgeschriebenen aushaftenden Mietentgelte wirksam.
- 2. Mietentgelt / Fälligkeit / Erhöhung**
- 2.1 Die Mietentgelte sind ab Übergabe, soweit Kapsch beauftragt ab Inbetriebnahme des in den jeweiligen Mietscheinen definierten Systems zur Zahlung fällig; bei Teilübergabe / Teilinbetriebnahme entsprechend aliquot. In den Mietentgelten sind auch die Serviceleistungen für das in den Mietscheinen jeweilig angeführte System und die angeführten Systemkomponenten enthalten. Art und Umfang der Serviceleistungen werden ausschließlich durch die dem Angebot der KBC beiliegenden und einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Leistungsumfangbeschreibungen (Servicevertragsbedingungen, Serviceschein, Service Level Agreement) bestimmt.
- 2.2 Die monatlichen Mietentgelte sind, so im Mietschein nichts Gegenteiliges geregelt wird, jeweils zum Beginn eines Kalenderquartals vierteljährlich im Voraus nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Mietentgelt vom Tag der Übergabe / Inbetriebnahme des jeweiligen Systems bis zum Ende des laufenden Kalenderquartals wird anteilmäßig berechnet. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters ist Kapsch berechtigt das Mietentgelt für die Dauer des Insolvenzverfahrens monatlich im Voraus ab Eröffnungsstichtag zu verrechnen.
- Das Entgelt vom Tag der Insolvenzeröffnung bis zum Ende des laufenden Monats wird anteilmäßig berechnet.
- 2.3 Für den Fall, dass die im Rahmenmietvertrag bzw. im jeweiligen Mietschein – Vertragsverhältnis enthaltenen Serviceleistungen Preise für Verrechnungseinheiten enthalten, so können die Mietentgelte gemäß der Nutzung dieser Entgeltsbestandteile laufenden Anpassungen unterliegen. Die Details ergeben sich aus der „Preisliste für Verrechnungseinheiten“ gemäß dem jeweiligen Angebot der KBC, die einen integrierenden Bestandteil bilden.
- 2.4 Bei gänzlichem oder teilweisem Zahlungsverzug ist Kapsch berechtigt, die Serviceleistungen gänzlich oder teilweise bis zum Zahlungseingang einzustellen. Die Zahlungspflichten des Mieters bleiben unverändert aufrecht.
- 2.5 Ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung von Kapsch gilt die gänzliche oder teilweise Einstellung der Serviceleistungen nicht als Auflösung des Rahmenmietvertrages. Kapsch wird die Serviceleistungen erbringen, sobald die Zahlungspflichten oder sonstige Vertragspflichten vom Mieter vereinbarungsgemäß erfüllt werden.
- 2.6 Die Höhe sämtlicher Mietentgelte wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Mietentgelte erhöhen oder verringern sich somit in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2010 ändert. Die Anpassung der Mietentgelte erfolgt einmal jährlich mit 1. April eines jeden Kalenderjahres in dem Verhältnis, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI 2010 für das letzte Kalenderjahr gegenüber dem VPI 2010 für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Nimmt Kapsch im Falle einer Erhöhung des VPI 2010 eine Anpassung nicht vor, verzichtet Kapsch nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des VPI 2010 in den Folgejahren bei der Anpassung der Mietentgelte zu berücksichtigen.
- 2.7 Die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des in den jeweiligen Mietscheinen definierten Systems oder Teilen des Systems wegen Beschädigung, Verlust, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berechtigt den Mieter nicht zur Auflösung, Kündigung oder Teilkündigung des Rahmenmietvertrages oder einzelner Mietschein - Vertragsverhältnisse. Die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung hat der Mieter zu tragen, außer die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit wurde durch Kapsch verschuldet. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Mietentgelte bleibt aufrecht. Der Mieter ist zu einer einseitigen Minderung der Mietentgelte nicht berechtigt.
- 3. Leistungen des Mieters**
- 3.1 Für sämtliche Leistungserbringungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenmietvertrag und den Mietscheinen wird der Mieter Kapsch den für die vereinbarte Leistungserbringung erforderlichen, unter Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen des Mieters, uneingeschränkten Zutritt zum System und zu den Systemkomponenten am jeweiligen Systemstandort gewähren sowie einen Zugang für das Ferndiagnosesystem von Kapsch zur Durchführung von Remotezugriffen unter zur Verfügung Stellung aller allfällig dafür notwendigen Softwarelizenzen sowie Zugriffsberechtigungen ermöglichen.
- 3.2 Der Mieter wird weiters Nachfolgendes einhalten:
- alle Maßnahmen und deren Durchführung unterstützen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch Kapsch erforderlich sind;
 - die überlassenen Hard- und Softwarekomponenten sorgfältig behandeln und diese stets in ordnungsgemäßem Betriebszustand halten;
 - kompetentes Personal zur Zusammenarbeit mit Kapsch bei der Bearbeitung von Anfragen des Mieters bereitstellen;
 - Kapsch bestehende Kommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung stellen, falls dies zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch Kapsch erforderlich sein sollte.
- 3.3 Alle nicht im Vertrag oder in den Anlagen als Leistungen von Kapsch definierten Arbeiten, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, hat der Mieter auf seine Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.
- 3.4 Alle weiteren Mitwirkungspflichten des Mieters, vor allem in Bezug auf allfällige Serviceleistungen, ergeben sich unmittelbar aus den vereinbarten Bedingungen des jeweiligen Angebotes der KBC und sind auch hier wesentlicher Vertragsbestandteil.

Rahmenmietvertrag

- 4. Systemänderungen**
- 4.1 Kapsch ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Mieters, jedoch nur auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Erhöhung der jeweiligen Mietentgelte, im Rahmen der laufenden Leistungserbringung Änderungen an dem jeweiligen System vorzunehmen und/oder Systemkomponenten auszutauschen, sofern dies den vom Mieter gewünschten Verwendungszweck des jeweiligen Systems nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 4.2 Veränderungen des Mietgegenstandes, wie insbesondere Verkleinerungen, Erweiterungen, Upgrades (Erweiterungen der Funktionalität), Auswechslungen (auch im Rahmen eines Services), Systemstandortänderungen an eine andere geographische Adresse, Anbauten, Einbauten, Verbindung des jeweiligen Systems mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken und sonstige Änderungen des jeweiligen in den Mietscheinen definierten Systems sind ausschließlich nach vorangehender schriftlicher Zustimmung von Kapsch zulässig. Davon ausgenommen sind Anpassungen, die für die Nutzung des Mietgegenstandes erforderlich sind, wie z.B. das Einrichten eines neuen Nutzerprofils, eines Mailkontos, dem Installieren von Applikationssoftware usw. Für sämtliche Erweiterungen, Upgrades, Auswechslungen und sonstige Änderungen des vertragsgegenständlichen Systems gelten die vereinbarten Vertragsbedingungen.
- 4.3 Bei Verkleinerungen des jeweiligen Systems gilt für die Ansprüche von Kapsch jedenfalls Punkt 1.4 dieser Bedingungen samt den in den jeweiligen Mietscheinen vereinbarten Bedingungen.
- 4.4 Die Mietgegenstände bleiben dauerhaft Eigentum von Kapsch, wobei dem Mieter lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Mieter muss die Interessen des Vermieters an den Mietgegenständen schützen.
- 5. Abnahmevertrag**
- 5.1 Ist die Übergabe und/oder Inbetriebnahme des jeweiligen Systems aus vom Mieter zu vertretenden Gründen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Anzeige der Lieferbereitschaft nicht möglich, hat der Mieter das Mietentgelt ab dem Tag der Lieferbereitschaft, frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin, in der in den jeweiligen Mietscheinen vereinbarten Höhe zu bezahlen.
- 5.2 Verweigert der Mieter die Übernahme und/oder Inbetriebnahme des in den jeweiligen Mietscheinen definierten Systems ist Kapsch berechtigt, neben den bereits fälligen Mietentgelten die Miete für das jeweilig von der Verweigerung betroffene System für ein Jahr, zusätzlich sämtlicher Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen, zu beanspruchen oder weiterhin auf Vertragserfüllung des jeweilig betroffenen Mietschein - Vertragsverhältnisses zu bestehen.
- 6. Software / Immaterialgüterrechte**
- 6.1 Der Mieter erhält mit Bezahlung der in den jeweiligen Mietscheinen vereinbarten Mietentgelte das nicht übertragbare Recht zur Benützung der vermieteten Software in maschinenlesbarer Form für die in den jeweiligen Mietscheinen angegebenen Einheiten. Der Mieter ist nicht berechtigt, die vermietete Software oder Teile der vermieteten Software in gedruckter oder anderer nichtmaschinenlesbarer Form zu vervielfältigen und/oder die vermietete Software in der Art einzusetzen, dass Dritten das Benutzen der jeweiligen Software, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die jeweilige Software für oder durch Dritte benutzt wird.
- 6.2 Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte, dem Mieter zur Verfügung gestellte Version der jeweiligen Software. Das Nutzungsrecht an vorherigen Versionen erlischt sechs Monate nach zur Verfügung Stellung einer neuen Version.
- 6.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, die jeweilige Software auch nur teilweise rückumzuwandeln (dekompileieren).
- 6.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, unter Nutzung von jeweiliger Software als Vorlage, ähnliche zu entwickeln. Kapsch ist durch diesen Rahmenmietvertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Mieter entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.
- 6.5 Kapsch schuldet dem Mieter ausschließlich jene Softwareversionen, die zum Zeitpunkt der Anmietung die aktuelle Softwareversion darstellt. Kapsch ist nicht verpflichtet die mitvermietete Software auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. So der Mieter einen Anspruch auf eine Aktualisierung der Software begehrt, bedarf es des Abschlusses eines geeigneten Servicelevels.
- 6.6 Kennzeichnungen der jeweiligen Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.7 An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Mieters erwirbt Kapsch eine nicht exklusive, sachlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbevollmächtigung.
- 6.8 Im Falle von wesentlichen Verstößen des Mieters gegen die Bedingungen dieses Rahmenmietvertrages oder gegen die Bedingungen der Mietschein - Vertragsverhältnisse ist Kapsch berechtigt, die Nutzungsrechte des Mieters an der jeweiligen Software vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der Mieter alle Kopien der Software zu löschen, alle Datenträger und Unterlagen zurückzugeben und schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.
- 7. Datensicherung / Providerstörungen / Netzausfälle**
- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet, selbst Maßnahmen zur Datensicherheit (regelmäßige Datensicherung, Datenspeicherung vor der Erbringung von Serviceleistungen, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Firewalls etc.) einzurichten. Er hat alle im Zusammenhang mit dem gemieteten Softwaresystem verwendeten oder erzielten Daten jederzeit in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereitzuhalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.
- 7.2 Diesbezügliche Haftungen von Kapsch werden ausgeschlossen. Bei nicht vorgenommener Datensicherung hat der Mieter Kapsch jeden erforderlichen Mehraufwand zu ersetzen. Kapsch steht nicht für die Wiederbeschaffung von Daten ein.
- 7.3 Für durch den Provider verursachte Störungen wird jegliche Haftung von Kapsch ausgeschlossen.
- 7.4 Netzausfälle, Servicearbeiten, Störungen oder sonstige unvermeidbare und von Kapsch nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen. Kapsch übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Service ohne Unterbrechung zugänglich ist und dass die gewünschte Verbindung immer hergestellt werden kann. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen der Benutzung erforderlich ist, ist Kapsch berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Ein ununterbrochener Betrieb kann nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. Kapsch wird sich jedoch bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben. Kurzfristige Netzausfälle, Servicearbeiten oder Störungen berechtigen den Mieter nicht zur Zahlungsminderung. Für einen Netzausfall oder sonstige Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Kapsch liegen, wird generell eine Haftung seitens Kapsch ausgeschlossen.
- 7.5 Wird Kapsch zu einer Störungsbehebung gerufen und festgestellt, dass entweder keine Störung bei der Bereitstellung des Systems oder von Leistungen von Kapsch vorliegt oder die Störung vom Mieter zu vertreten ist, hat der Mieter Kapsch den entstandenen Aufwand zu ersetzen..
- 8. Haftung / Überlassung an Dritte / Übertragbarkeit der Rechte (Pflichten) von Kapsch**
- 8.1 Der Mieter haftet ab Anlieferung (Übergang der Gefahr) für den Verlust und/oder die Beschädigung des jeweilig gemieteten Systems sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden; dies ohne Rücksicht auf die Ursachen und auch bei höherer Gewalt (z.B. direkter oder indirekter Blitzschlag).
- 8.2 Der Mieter darf das jeweilige System oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kapsch Dritten nicht überlassen.
- 8.3 Der Mieter verpflichtet sich, an dem vertragsgegenständlichen System keine Serviceleistungen oder Störungs- / Schadensbehebungen durch Dritte durchführen zu lassen, es sei den Kapsch stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.
- 8.4 Kapsch oder dessen Erfüllungsgehilfen bzw. Subauftragnehmer haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen wird jegliche Haftung von Kapsch ausgeschlossen, wie insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechung, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall des Systems und/oder Systemkomponenten,

Rahmenmietvertrag

- Softwareschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter – auch aus dem Titel der Produkthaftung – gegen den Mieter. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 8.5 Bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsbedingungen laut Bedienungsanleitung, Dokumentation oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jegliche Haftung, insbesondere jeder Schadenersatz, ausgeschlossen. Der Nachweis der Einhaltung der allfälligen Benutzungsbedingungen obliegt dem Mieter.
- 8.6 In jedem Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Mieters der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert beschränkt, wobei der Auftragswert das durchschnittliche Jahres-Mietentgelt des jeweilig betroffenen Systems ist.
- 8.7 Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Mieter von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.
- 8.8 Kapsch ist berechtigt, ihre Rechte und/oder Pflichten aus diesem Rahmenmietvertrag und den Mietscheinen auf Kapsch BusinessCom AG oder auf Dritte ohne weitere Zustimmung des Mieters zu übertragen. Kapsch haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Dritten. Ferner ist Kapsch berechtigt, ohne Mitteilung an den Mieter oder Zustimmung von dem Mieter Dritten jegliche Form von Belastungen an den Mietgegenständen, diesem Rahmenmietvertrag und den Anlagen und Mietscheinen einzuräumen.
- 8.9 Kapsch BusinessCom AG ist berechtigt, auf sie übertragene und von ihr erbrachte Leistungen dem Mieter direkt in Rechnung zu stellen.
- 9. Geheimhaltung**
- 9.1 Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche technischen und geschäftlichen Unterlagen (z.B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster) sowie jede Art von technischen Mitteilungen, Kenntnissen, Erfahrungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Kapsch wird die Bestimmung des § 15 DSGVO 2000 einhalten und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 treffen. Soweit der Mieter Daten an Kapsch weitergibt, hat er in ausschließlicher eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenweitergabe an Kapsch vorliegen. Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche hält der Mieter Kapsch schad- und klaglos.
- 9.3 Kapsch ist berechtigt, Inhalt und Abschluss dieses Vertrages in Referenzlisten zu verwerten.
- 10. Allgemeine Bestimmungen / Steuern / Gebühren / Gerichtsstand**
- 10.1 Kapsch verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich zur Erbringung der in diesem Vertrag, Mietscheinen und in den Anlagen zu diesem Rahmenmietvertrag und Mietscheinen näher definierten Leistungen. Der Inhalt der vertraglichen Serviceleistungen ergibt sich aus dem, auf den jeweiligen Scheinen angeführten Vertrags- Angebot der KBC, welches diesbezüglich samt allen Anlagen und Vertragsbedingungen einen integrierenden Bestandteil auch dieses Vertrages bilden. Im Falle von Serviceleistungen, gehen die Vertragsbedingungen des Angebotes der KBC vor, mit Ausnahme der Regelungen über die Entrichtung der Entgelte sowie der Kündigungsbestimmungen. Diese werden primär durch diesen Rahmenmietvertrag sowie diesem Rahmenmietvertrag zugrunde liegenden Mietschein – Vertragsverhältnisse bestimmt.
- 10.2 Die vom Rahmenmietvertrag umfassten Leistungen entsprechen den Beschreibungen in den Mietscheinen und Anlagen. Darüber hinausgehende Eigenschaften der Leistungen schuldet Kapsch nicht. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von Kapsch.
- 10.3 Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden auf diese Vertragsverhältnisse keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen.
- 10.4 Dem Mieter sind die wesentlichen Funktions-, Leistungs- und Dienstleistungsmerkmale der von diesem Rahmenmiet- und Servicevertrag umfassten Leistungen bekannt. Abweichende Vorgaben des Mieters bedürfen der Schriftform.
- 10.5 In Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten, etc. enthaltene Angaben, insbesondere Normen, Maß- und Leistungsangaben, sind ausschließlich dann maßgeblich, wenn in diesem Rahmenmietvertrag und seinen Anlagen oder in Mietscheinen ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde; im Übrigen sind diese unverbindlich.
- 10.6 Dieser Rahmenmietvertrag und seine integrierenden Anlagen und die Mietscheine enthalten die vollständigen Abmachungen der Parteien, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenmietvertrages sowie sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden und zukünftig abzuschließende Mietscheine sowie Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.7 Es gelten jedenfalls das jeweilige Angebot der KBC, die Allgemeinen Lieferbedingungen KBC, die Softwarebedingungen KBC, die Servicevertragsbedingungen KBC, alle abrufbar unter [http://www.kapsch.net/kbc/basisofcontract/] in der jeweils gültigen Fassung, die Lizenz- und Softwarebedingungen der jeweiligen Softwarelieferanten, die Listenpreise und Verrechnungssätze des Kundendienstes von Kapsch, die Anlagen zu diesem Vertrag, dies in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Bedingungen der jeweilig unterfertigten Mietscheine, soweit diese nicht im Widerspruch mit diesen Vertragsbedingungen stehen.
- 10.8 Der Mieter ist verpflichtet, Kapsch alle mit der Verfolgung ihrer Ansprüche zusammenhängende Aufwendungen (jedenfalls Mahn-, Inkassospesen, Anwaltskosten, Gebühren) bei sämtlichen Vertragsverletzungen, wie insbesondere Zahlungsverzug, die Kosten der Demontage und des Transportes des jeweiligen Systems bei vorzeitiger Vertragsauflösung, Kündigung des Rahmenmietvertrages oder einzelner Mietscheine, einvernehmlicher Beendigung oder wenn die Demontage des jeweiligen Systems auf vom Mieter zu vertretende Gründe zurückzuführen ist, zu ersetzen.
- 10.9 Sämtliche Forderungen aus dem Rahmenmietvertrag und den Mietschein - Vertragsverhältnissen sind unverzüglich zur Zahlung fällig. Bei Verzug werden 1% Zinsen pro Monat verrechnet; mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 10.10 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Kapsch mit Forderungen des Mieters ist ausgeschlossen.
- 10.11 Der Mieter trägt sämtliche Steuern und Gebühren, wie die Rechtsgeschäftsgebühr samt allfälliger Erhöhung, im Zusammenhang mit diesem Rahmenmietvertrag, Mietscheinen und/oder Ergänzungen.
- 10.12 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. Erfüllungsort ist Wien. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rahmenmietvertrag und den Mietschein - Vertragsverhältnissen wird je nach Streitwert die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien oder des Handelsgerichtes Wien vereinbart.
- 10.13 Der Mieter hat Kapsch vor Abschluss des Rahmenmietvertrages oder vor Abschluss von Mietschein - Vertragsverhältnissen aufzuklären, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen nicht für den Betrieb seines Unternehmens erfolgen; andernfalls anerkennt der Mieter, dass der Abschluss dieses Rahmenmietvertrages und der Mietschein - Vertragsverhältnisse zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 10.14 Der Mieter hat Kapsch Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner Zahlstelle etc. jeweilig unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.15 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenmietvertrages oder der Mietschein - Vertragsverhältnisse ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- 11. Verzeichnis Anlagen**
- Mietscheine nach jeweiliger Unterfertigung

Mietschein inkl. Service

zu Rahmenmietvertrag

zu Angebot

abgeschlossen zwischen

Nr. _____

Nr. _____

Nr. 1815/0196**Kapsch Financial Services GmbH**_____ und
Im folgenden Kapsch oder Auftragnehmer**STADTGEMEINDE****Waidhofen an der Thaya****HAUPTPLATZ 1****AT 3830 Waidhofen an der Thaya**_____ im folgenden Mieter oder Auftraggeber
(Name in Druckschrift)

FN: _____

(bei nat. Pers.: Geburtsdatum)

Für

Miete mit Care Service für die _____

angebotenen Komponenten am Standort _____

Hauptplatz 1 3830 Waidhofen an der Thaya _____

mit Servicezeit SNAZ und Reaktionszeit 8h _____

gemäß Produktaufstellung zu oben stehender Angebotes Nr.

Es gelten die vom Mieter zustimmend zur Kenntnis genommenen Mietscheinbedingungen samt Anlagen (in der jeweils geltenden Fassung) und das Angebot (lt. oben stehender Angebotes Nr.) der Kapsch BusinessCom AG samt Anlagen und Bedingungen sowie die Gerichtsstandvereinbarung Wien mit der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien.

Das Mietentgelt beträgt monatlich (ohne Ust.):**EUR** _____ **593,00****1 Vertragsbedingungen Rahmenmietvertrag**

Soweit nicht ergänzend oder abweichend geregelt, gelten für diesen Mietschein sämtliche Vertragsbedingungen des Rahmenmietvertrages samt den mitgeltenden Verträgen und Anlagen (in der jeweils geltenden Fassung). Im hier ausgewiesenen Entgelt sind auch die Serviceanteile enthalten.

2 Kündigungsverzicht

Der Mietschein wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Der Mieter ist erstmals nach Ablauf von 7 Jahren seit Übergabe, oder – falls die Inbetriebnahme des Systems durch Kapsch erfolgte, seit Inbetriebnahme des Systems – berechtigt mit Wirksamkeit zum 31.12. eines Jahres zu kündigen. Die Abgabe der Kündigungserklärung durch den Mieter kann dabei während des Kündigungsverzichts erfolgen.

3 Vorzeitige Beendigung des Mietschein - Vertragsverhältnisses

Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung ist Kapsch unabhängig von einem Verschulden des Mieters und unabhängig vom Eintritt und Nachweis eines erwachsenen Schadens berechtigt, neben den bereits fälligen Beträgen mindestens 70% der für die restliche Dauer des Kündigungsverzichts aushaftenden, sofort fälligen Mietentgelte zu beanspruchen. Die Berechnung erfolgt ab dem der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgenden Monatsende. Der Mieter verpflichtet sich für den Fall der Beanspruchung durch Kapsch zur Zahlung der beanspruchten Mietentgelte sowie sämtlicher Aufwendungen. Die Geltendmachung allfällig darüber hinausgehender Ansprüche wird vorbehalten.

Miet- und Serviceschein

4 Systemänderungen

Erweiterungen, Upgrades (Erweiterungen der Funktionalität), Auswechslungen und sonstige Änderungen des Systems sind im Einvernehmen mit Kapsch durchzuführen. Für sämtliche Erweiterungen, Upgrades, Auswechslungen und sonstige Änderungen des Systems gelten die vereinbarten Bedingungen des Rahmenmietvertrages samt Anlagen und der erweiterten Vertragsdokumente.

Nach Maßgabe der folgenden Aufstellung hat Kapsch, bei einer Erweiterung bzw. einem Upgrade des Systems, Anspruch auf ein monatlich erhöhtes Mietentgelt:

Bereits abgelaufene Monate des Kündigungsverzichts zum Zeitpunkt der Erweiterung	Multiplikator des Monatsentgeltes der Erweiterung zur Errechnung der erhöhten monatlichen Mietentgelte
1-12	1,00
13-24	1,20
25-36	1,40
37-48	1,71
49-60	2,30
61-72	3,72
ab 73	11,98

5 Versicherung

Der Mieter muss jederzeit für ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- oder Personenschaden in Zusammenhang mit den Mietgegenständen Sorge tragen. Darüber hinaus muss der Mieter für ausreichenden Versicherungsschutz gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Beschlagnehmung der Mietgegenstände oder Beschädigung derselben sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen von Kapsch unverzüglich einen Nachweis über die von ihm abgeschlossenen Versicherungspolizzen sowie die von ihm bezahlten Prämien zu erbringen.

6 Ende der Mietdauer / Bereitstellung der Mietgegenstände zur Abholung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Mieter:

- auf seine eigenen Kosten (einschließlich aller Transport- und Versicherungskosten sowie damit in Verbindung stehenden Kosten) die Mietgegenstände in ordnungsgemäßigem Betriebszustand zur Abholung durch Kapsch bereitzustellen;
- sicherzustellen, dass Kapsch über den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Mieters zur Abholung der Mietgegenstände verfügt;
- sicherzustellen, dass Kapsch Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, um die zur Abholung notwendigen Maßnahmen durchzuführen;
- alle Betriebssysteme und sonstigen Softwarelizenzen, Originaldatenträger sowie Handbücher, die sich auf die Mietgegenstände beziehen, an Kapsch zu übergeben und diese an Kapsch oder eine von Kapsch namhaft gemachte dritte Person zu übertragen sowie
- vor deren Bereitstellung zur Abholung alle Informationen auf internen Komponenten, einschließlich etwaiger Festplatten, der Mietgegenstände unwiederbringlich und dauerhaft auf seine eigenen Kosten und sein eigenes Risiko zu löschen.

Der Mieter hat Kapsch alle mit der Abholung zusammenhängenden Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, zu ersetzen.

Gebühr gemäß § 3 Abs. 4 GebG 1957 lt. Bescheid des FA f. Gebühren- und Verkehrsteuern Wien, vom 5. 4. 1979 Zl. 147/79-1/79 entrichtet.

Nummer der Aufschreibung: _____

_____, den _____

_____, den _____

Kapsch Financial Services GmbH

 Mieter oder Auftraggeber
 (firmenmäßige Unterfertigung und Firmenstempel)
 Name in BLOCKBUCHSTABEN

GEGENANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Dieser Tagesordnungspunkt soll in den Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit zurückverwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Warming-Up-Day 2015

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 12.03.2015, vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya organisiert auch heuer wieder, so wie in den vergangenen Jahren, den schon traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya wie in den Vorjahren um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Wir bitten Sie im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung um Gewährung einer Subvention für den Warming-Up-Day von EUR 2.000,00.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“

Wie auch in den vergangenen Jahren soll der Städtische Bauhof die Verkehrsschilder am Hauptplatz kostenlos aufstellen und entfernen.

Bisherige Subventionen:

2010	EUR 1.700,00
2011	EUR 1.700,00
2012	EUR 1.700,00
2013	EUR 1.700,00
2014	EUR 1.700,00

In der Sitzung des Stadtrats vom 22.04.2015 wurde von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT darauf hingewiesen, dass das Ansuchen um Gewährung einer Subvention für den Warming-Up-Day nicht auf EUR 1.700,00 sondern auf EUR 2.000,00 lautet. Eine Berichtigung des Sachverhaltes erfolgte.

Da die Verkehrsschilder nicht nur am Hauptplatz sondern im Gemeindegebiet aufgestellt und wieder entfernt werden und das Aufstellen nicht kostenlos ist, sondern die Kosten von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen werden, wurde von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT angeregt, dies im Beschlusstext aufzunehmen.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 17.700,00

gebucht bis: 30.03.2015 EUR 170,63

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 07.04.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention an den MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 18/6, für den **Warming-Up-Day 2015**, in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die Verkehrsschilder im Gemeindegebiet werden durch den Städtischen Bauhof aufgestellt und wieder entfernt. Die Kosten werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention Balls & Beats

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesslerstraße 1/3/2, vom 12.02.2015 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13.02.2015) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Unterstützung Balls & Beats 2015 – Sommer- & Winter-Edition / Sommerkino

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit diesem formlosen Schreiben dürfen wir um Unterstützung der Stadtgemeinde für die Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins Balls & Beats im Jahr 2015 ersuchen.

Am 17. und 18. Juli 2015 verwandelt sich die Leichtathletikanlage in Waidhofen/Thaya wieder in eine Eventlocation der Extraklasse. Sport-Turniere, ein umfangreiches Rahmenprogramm für Jung und Alt, eine Kinderinsel, eine Gesundheitsstraße und vieles mehr sowie zwei Abende mit Livemusik (mit dabei sind in diesem Jahr „Tagträumer“, eine der derzeit erfolgreichsten österreichischen Bands überhaupt) werden wieder eine große Schar an Jugendlichen und jung Gebliebenen nach Waidhofen pilgern lassen. Dabei ist uns wichtig, die Veranstaltung noch intensiver als Familien-Event zu positionieren. Mit einem Familien- und Kindernachmittag und damit verbundenen Aktionen und Attraktionen ist dies in den beiden Vorjahren schon sehr gut gelungen, 2015 soll dieses Angebot noch weiter ausgebaut werden. Bis zu 150 ehrenamtlich tätige Personen konnten bis dato für unser Team gewonnen werden, auch in diesem Jahr werden wir keine Kosten und Mühen scheuen, um mit innovativen Konzepten für ein noch abwechslungsreicheres Programm zu sorgen. Der Erfolg kann sich dabei sehen lassen: Zwischen 3.000 und 4.000 Personen aller Altersklassen können Jahr für Jahr an diesen beiden Tagen nach Waidhofen gelotst werden, die Umwegrentabilität für die Region liegt bereits bei mehr als Euro 100.000,00.

Seit dem Vorjahr wird das Konzept der Sommerversammlung auch erfolgreich in den Wintermonaten umgesetzt. Am 5. Dezember 2015 geht die „Balls & Beats – Winter-Edition“ in seine zweite Runde. Mit Sport- und Funturnieren (Fuß- und Volleyball sowie FIFA auf der Playstation) und seinem Kinder- und Rahmenprogramm (Hüpfburg, Torschusswand uvm.) wird der Spannungsbogen tagsüber in der Sporthalle hoch gehalten. Um für einen perfekten Ausklang zu sorgen, wird danach der Stadtsaal wieder in ganz besonderem Glanz erscheinen und als Location für das Clubbing dienen. Die Besucherzahlen des Vorjahres (über 1.000 Personen) gaben auch diesem neu ausgearbeiteten Konzept recht, einer Fortsetzung und weiteren Belebung der Jugendkultur in Waidhofen/Thaya steht somit nichts im Weg.

Seit 2014 bespielt das Balls & Beats aber nicht nur das Gelände rund um den Stadtsaal, sondern trägt mit einem Projekt auch zur Belebung der Innenstadt bei. Aufgrund des überaus erfolgreichen Auftakts des Sommerkinos am Hauptplatz wird auch diese Initiative ihre Fortsetzung finden. An vier Abenden (Termine werden noch genau festgelegt) im Juli und August lädt Balls & Beats wieder zu Filmgenuss unter freiem Himmel, garniert mit kulinarischen Kino-Schmankerln der Waidhofner Wirte. Das Sommerkino Waidhofen entwickelte sich bei seinem ersten Durchgang schon früh als eines der erfolgreichsten in Niederösterreich (gemessen an der Zuschauerzahl pro Film), 2014 strömten rund 1.500 Personen zu den vier Filmen und verbrachten nicht nur eine angenehme Zeit am Hauptplatz, sondern füllten danach auch die Waidhofner Innenstadtlokale. Dabei ist nicht zu vergessen, dass dieses Projekt – nicht nur wettertechnisch – eine sehr große Herausforderung für alle Beteiligten darstellt: Die Bildqualität und –größe sowie die technischen Voraussetzungen, um einen hervorragenden Ton zu gewährleisten sind mit immens hohen Kosten verbunden und können nur durch Förderungen (auch über die Sommerkino-Schiene des Landes Niederösterreich) und gute Kontakte zu den technischen Verantwortlichen aufgebracht werden.

Es erfüllt uns mit großem Stolz, dass unsere Projekte und Initiativen bei der regionalen und überregionalen Bevölkerung so gut ankommen. Der Verein Balls & Beats versteht sich als Umsetzer vieler Ideen, die die Kulturlandschaft seiner Stadtgemeinde und der ganzen Region nachhaltig verändert und belebt. Es freut uns sehr, dass die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya von Beginn weg Partner und Unterstützer unseres Vereines ist und war, dafür dürfen wir uns herzlich bedanken. Da uns auch das Wohl unserer Stadtgemeinde sehr am Herzen liegt, wird bei unseren Werbelinien immer ein großer Bezug zu Waidhofen/Thaya hergestellt, im Mittelpunkt stehen nicht einzelne Personen oder Vereinsnamen, sondern die Initiative an sich.

Wir hoffen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya unsere Veranstaltungen weiterhin schätzt, goutiert und unterstützt und dürfen hiermit für die Vorhaben im Jahr 2015 um einen – aufgrund der stetig steigenden Kosten – erhöhten Subventionsbetrag in der Höhe von Euro 2.300,00 ansuchen. Wir ersuchen Sie gleichzeitig, bei der Vergabe der Förderung zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil der Unterstützung in Form von Gebühren an die Stadtgemeinde rückfließt.

Dieser gliedert sich wie folgt:

Euro 800,00	Balls & Beats – Sommer-Edition
Euro 500,00	Balls & Beats – Winter-Edition
Euro 1.000,00	Sommerkino Waidhofen (wenn möglich zusätzliche auch kostenlose Sesselleihe Sporthalle Waidhofen im Wert von Euro 500,00)

Wir danken Ihnen für die gute Kooperation und die Unterstützung und freuen uns auf eine weitere intensive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Mayer, MAS
Obmann
Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport“

Bisherige Subventionen:

2014 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 17.700,00

gebucht bis: 30.03.2015 EUR 170,63

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 07.04.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plessnerstraße 1/3/2, wird für das **Sommerkino 2015, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Änderung Musikschulstatut

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 06.09.2012, wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 das Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule erlassen.

Eine Aktualisierung des Fächerangebotes (gemäß Fächerspiegel für Regionalmusikschulen in Niederösterreich) und der Unterrichtseinheiten ist nun vorzunehmen.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

§ 4 Unterrichtsfächer

Hauptfächer:

Erweiterung und Umbenennung der Unterrichtsfächer:

Musik-Eltern-Kind-Gruppe
Musikalische Früherziehung
Musikalische Grundausbildung
Tanz-Eltern-Kind-Gruppe
Klassischer Tanz-Ballett
Harfe
Zither
Hackbrett
Kontrabass
Oboe
Fagott

Ergänzungsfächer:

Erweiterung der Unterrichtsfächer:

Junior-Musikkunde (25 Minuten, 40 Minuten, 50 Minuten)
Samba Brasil-Ensemble (25 Minuten, 40 Minuten, 50 Minuten)
Moderner Tanz (25 Minuten, 40 Minuten, 50 Minuten, 70 Minuten, 100 Minuten)
Volksmusik-Ensemble (25 Minuten, 40 Minuten, 50 Minuten)

Erweiterung der angebotenen Unterrichtseinheiten (25 Minuten):
Jugendorchester für Bläser

Erweiterung der angebotenen Unterrichtseinheiten (75 Minuten):

Holzbläser-Ensemble
Blechbläser-Ensemble
Jugendorchester für Bläser
Blockflöten-Ensemble
Kammermusik
Streichorchester
Akkordeon-Ensemble
Percussion-Ensemble
Steeldrum-Ensemble
Samba Brasil-Ensemble
Salsa-Ensemble
Jazz-Ensemble
Pop-Ensemble
Rock-Ensemble
Gitarren-Ensemble
Gemischtes Ensemble

§ 5 Unterrichtsformen:

Erweiterung:

Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schülern (zu 75 Minuten)
Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern (zu 75 Minuten)

Es ist daher erforderlich, das bestehende Musikschulstatut entsprechend anzupassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 i.d.g.F. folgendes Musikschulstatut erlassen:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**Albert Reiter Musikschule
der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

STATUT

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:
Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3
- (3) Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- (4) Art der Musikschule: Regionalmusikschule

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfälliger Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 3

Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher. Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen

Horn	X	X	X	X	X	X	
Tenorhorn	X	X	X	X	X	X	
Posaune	X	X	X	X	X	X	
Tuba	X	X	X	X	X	X	
Gesang/Stimm- bildung	X	X	X	X	X	X	
Popular- und Jazz- gesang	X	X	X	X	X	X	

(2) Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten						
	Zu 25 Minuten	Zu 40 Minuten	Zu 50 Minuten	Zu 70 Minuten	Zu 100 Minuten	Andere Minuteneinteilung Welche?	Andere Minuteneinteilung Welche?
Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	X	X	X				
Junior-Musikkunde	X	X	X				
Musikkunde I	X	X	X				
Musikkunde II	X	X	X				
Musikkunde III	X	X	X				
Holzbläser-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Blechbläser-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Jugendorchester für Bläser	X		X			75 Min.	
Blockflöten-Ensemble	X	X	X			75 Min.	

Kammermusik	X	X	X			75 Min.	
Streichorchester	X		X			75 Min.	
Akkordeon-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Korrepetition	X	X	X				
Klavier vierhändig	X	X	X				
Chor (ab 6 Jahren)	X		X				
Rhythmus-Ensemble	X	X	X				
Drumset-Ensemble	X	X	X				
Percussion-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Steeldrum-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Samba Brasil-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Salsa-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Jazz-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Pop-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Rock-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Gitarren-Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Jazztheorie	X	X	X				
Gemischtes Ensemble	X	X	X			75 Min.	
Moderner Tanz	X	X	X	X	X		
Volksmusik-Ensemble	X	X	X				
Improvisation	X	X	X				

Song-Writing	X	X	X				
Solotanz	X	X	X	X	X		

§ 5 Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E 1/2), zu 40 Minuten (E 40) und zu 50 Minuten (E 1)
- Kleingruppenunterricht mit 2 (G2) oder 3 Schülern (G3): zu 50 Minuten
- Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schülern (Kurse) (vom *Schulerhalter festzulegen*): zu 25 Minuten, zu 40 Minuten, zu 50 Minuten, zu 70 Minuten, zu 75 Minuten, zu 100 Minuten
- Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern (vom *Schulerhalter festzulegen*): zu 25 Minuten, zu 40 Minuten, zu 50 Minuten, zu 70 Minuten, zu 75 Minuten, zu 100 Minuten

(2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.

(3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

(4) Der Schulerhalter bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

§ 6

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

(1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.

(2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause). Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015 i.d.g.F., Anwendung.

(3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.

(4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 7

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

- (3) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
- (4) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler – des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum 15. Mai, beim Schulleiter einlangen muss.
- (5) Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages kann nur im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien (Eltern/Schüler – Schulerhalter) erfolgen, insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Gründe wie schwerer Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes oder sozialer Bedürftigkeit. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, werden Anmeldungen
 - von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
 - für Mangelinstrumente
 nach der Reihenfolge aller Anmeldungen der Vorzug gegeben.
- (8) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
- (9) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler

hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 8

Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- (1) Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.
- | | |
|----------------------|---|
| Vorbereitungsstufe* | elementare Musikerziehung |
| Ausbildungsstufe I | Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan) |
| Ausbildungsstufe II | Mittelstufe |
| Ausbildungsstufe III | Oberstufe |
- * Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach
- (2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5).
- (3) Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.
- Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.
- (4) Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.

An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 9

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß Abs. 5) und über den Abschluss des Studiums an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.
- (2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:
 Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.

- (3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
- sehr gut
 - gut
 - befriedigend
 - genügend
 - nicht genügend
- Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a bis e angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- (4) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen. Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.
- (5) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. Die Übertrittsprüfung ist vom Schulleiter, dem betreffenden Hauptfachlehrer und einem Beisitzer abzunehmen.
- (6) Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
- Name und Sitz der Musikschule
 - Pflichten des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.

§ 11

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich allfälliger Außenstellen obliegen dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.
 - Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
 - Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.

- d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
- e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
- f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
- g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
- h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
- i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
- k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
- l) Verantwortung für eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
- m) Erstellung eines Musikschulleitbilds, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
- n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.

(3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Lehrer

(1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.
- c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
- d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.
- e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
- f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
- g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (Richtwert: mindestens an einem innerhalb von drei Jahren).
- h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
- i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.

- j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.
 - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen). Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungssachen und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (4) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.

Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.

Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subvention für Tennisplatzsanierung beim Freizeitzentrum

SACHVERHALT:

Durch die langjährige Nutzung der 4 Tennisplätze in den Wintermonaten als Eislaufplatz und der daraus resultierenden Schäden (Aufweichung und Senkung des Bodens, starke Unebenheiten, Risse usw.) wurde es im Frühjahr 2014 erforderlich, eine großangelegte und professionellen Sanierung durch die Turn- und Sportunion Waidhofen/Thaya, Sektion Tennis (Pächter der Anlage) und der Firma Tikale KG aus Korneuburg durchzuführen um diese Plätze wieder bespielbar zu machen.

Bei der letztjährigen Unterredung zwischen Turn- und Sportunion Waidhofen/Thaya, Sektion Tennis und dem zuständigen Stadtrat Eduard Hieß wurde festgehalten, dass die Sanierungskosten in Höhe von EUR 5.600,00 welche durch die Firma Tikale KG anfallen werden, nicht durch den Tennisverein getragen werden kann. Es wurde vereinbart, dass die Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis im Jahr 2014 und 2015 um finanzielle Unterstützung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Höhe von jeweils EUR 2.500,00 ansucht welches auch mit folgendem Schreiben erfolgt ist:

„Sehr geehrter Hr. Stadtrat,

wie in unseren Vorgesprächen vereinbart ersucht der UTC Waidhofen/Thaya hiermit um eine Subvention für die Sanierung der Tennisanlage im Erholungszentrum. Die Sanierung ist in Folge der entstandenen Schäden durch die Eislaufanlage in den letzten Jahren unumkömmlich. Für die Sanierung wird die Firma Tikale KG aus Korneuburg beauftragt. Das entsprechende Angebot befindet sich im Anhang.

Wie in den Vorgesprächen ermittelt ist für den UTC Waidhofen/Thaya eine Spaltung der Subvention auf die Jahre 2014 (€ 2.500,00) und 2015 (€ 2.500,00) in Ordnung.

Mit der Bitte um Bewilligung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Sektionsleiter Philipp Dörre“

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2014, Tagesordnungspunkt 8, wurde eine Subvention in Höhe von EUR 2.500,00 für das Jahr 2014 beschlossen und zur Auszahlung gebracht.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 26.03.2015 EUR 370,17

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.04.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die im letzten Jahr erfolgte **Sanierung der 4 Tennisplätze beim Freizeitzentrum** wird der **Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis, 3830 Waidhofen an der Thaya, Neuwirtsiedlung 16** eine **Subvention** in Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subvention für Ankauf eines Jugendfußballtores

SACHVERHALT:

In diesem Jahr möchte die Katastralgemeinde Klein Eberharts auf einer Grünfläche zwei Jugendfußballtore für die Kinder errichten. Laut Herrn Walter Kohl (Ortsvorsteher) wird ein Fußballtor von Seiten der Dorfgemeinschaft finanziert. Für das zweite Tor ersucht er um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Dieses Anliegen wurde von ihm im Herbst 2014 bei den Voranschlagsgesprächen, mit der Bitte um Berücksichtigung für das Jahr 2015, vorgebracht. Nach Rücksprache mit der Firma Intersport Ruby, Fr. Doris Lamatsch, kann man mit Kosten in Höhe von max. EUR 750,00 für ein Jugendfußballtor samt Bodenhülsen, Netz, Kleinmaterial und Frachtkosten rechnen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.04.2015 wurde von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT darauf hingewiesen, dass die Dorfgemeinschaft der Katastralgemeinde Klein Eberharts keine Rechtspersönlichkeit aufweist und es daher sinnvoll wäre, diese Subvention in Form einer Kostenbeteiligung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu beschließen.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 26.03.2015 EUR 370,17

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.04.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für den **Ankauf eines Jugendfußballtores** wird eine Kostenbeteiligung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Höhe von maximal

EUR 750,00

beschlossen.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Es ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subvention für 21. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Laufteams der Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 15.01.2015, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13.03.2015, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 21. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf am 29. Mai 2015

150 Hauptläufer, 595 Kinder, 990 Meldungen im Benefizbewerb – das sind die beeindruckenden Zahlen des letzten Waidhofner Stadtlaufes am 13. Juni vorigen Jahres. Auch im Jahr 11 unseres Engagements auf dem Benefizsektor haben wir sämtliche Startgelder des Hobbybewerbs zwei bedürftigen Familien übergeben – in Summe EUR 4.950,00.

Dass der Waidhofner Sparkasse Stadtlauf zu einem Publikumsmagneten im Waldviertler Laufgeschehen geworden ist, bestätigen wir jedes Jahr aufs Neue. Mit unserer ersten Waidhofner Sportgala Ende Dezember haben wir überdies bewiesen, dass der LTU Waidhofen auch im festlichen Bereich veranstaltungsmäßig Hervorragendes zu leisten im Stande ist.

Bewährtes wollen wir fortführen. Daher werden wir am Freitag, dem 29. Mai 2015 den 21. Waidhofner Sparkasse Stadtlauf in der gewohnten Form austragen.

Um allen Teilnehmern und Zuschauern ein anspruchsvolles Fest bieten zu können, sind beträchtliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen von Nöten, die wir als veranstaltender Verein nicht zur Gänze alleine übernehmen können. Daher ersuchen wir um Unterstützung des Waidhofner Stadtlaufes in Höhe von EUR 500,00.

Wir sind überzeugt, dass sich unsere Veranstaltung in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Fixpunkt im Waidhofner Geschehen entwickelt hat und zur Attraktivierung der Innenstadt einen beachtenswerten Beitrag leistet.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2012	2013	2014
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Da Verkehrsschilder im Gemeindegebiet durch den Städtischen Bauhof aufgestellt und wieder entfernt werden und das Aufstellen nicht kostenlos ist, sondern die Kosten von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen werden, soll auch hier, wie von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT in der Sitzung des Stadtrates vom 22.04.2015 angeregt, dies im Beschlusstext aufgenommen werden.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00
gebucht bis: 26.03.2015 EUR 370,17
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.250,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.04.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **LTU Waidhofen an der Thaya** wird für die **Abhaltung des 21. Waidhofner Sparkasse-Stadtlaufes am 29. Mai 2015** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

die Verkehrsschilder im Gemeindegebiet werden durch den Städtischen Bauhof aufgestellt und wieder entfernt. Die Kosten werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt, Stadtgebiet
a) Vergabe Ziviltechnikerleistungen für Bauteil 02

SACHVERHALT:

Am 27.04.2015 fand eine Koordinierungsbesprechung zwischen der Abteilung WA 3, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserbau, 3580 Horn, (kurz: WA3) und der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, 1200 Wien, (kurz IUP ZT GmbH) statt. In dieser Besprechung wurde vereinbart, dass die Leistungen für die Örtliche Bauaufsicht und die Baustellenkoordination gemäß Baustellenkoordinationsgesetz 1999 für den Bauteil 2 nicht von der Abteilung WA3 erbracht werden können.

Die IUP ZT GmbH hat deshalb, diese Leistungen betreffend, noch ein Angebot übermittelt. Anzumerken ist, dass dies keine Auswirkung auf die Erhöhung der aktuellen Schätzkosten für das Gesamtvorhaben hat, da diese Leistungen bereits bei der Kostenschätzung berücksichtigt wurden.

Das Honorarangebot der IUP ZT GmbH vom 28.04.2015 lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die Besprechung mit den Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen und die anschließende Koordinationsbesprechung mit den Vertretern der Abteilung WA3, Horn am 27. April 2015 erlauben wir uns das gegenständliche Honorarangebot über die erforderlichen Ziviltechnikerleistungen im Zuge der Bauumsetzung des Bauteiles 2 für das Hochwasserschutzprojekt im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya zu übermitteln.

Das gegenständliche Angebot basiert auf der von uns durchgeführten Ausschreibung und Ausschreibungsplanung sowie der im bereits durchgeführten Vergabeverfahren ermittelten Billigstbietersumme von rd. € 920.000,00 exkl. USt. für den Bauteil 2.

Der Bauumfang umfasst im Wesentlichen die Herstellung der Hochwasserschutzmauern in der Badgasse, an der Thayalände und in der Mühlgasse mit einer Länge von ca. 260m; die Errichtung eines Schutzdammes in der Mühlgasse, einer Baubrücke über den Mühlbach einer Mittelwasserbuhne und die Räumung der Thayasohle unter Berücksichtigung vieler „Kleinbauwerke“ wie Kontrollschächte, Dammbalkenverschlüsse, Zugangsstiegen, Dränagen, Entwässerungskanäle, Auslaufbauwerke, Rückstauverschlüsse etc.

Gemäß derzeitigem Bauzeitplan ist der Baubeginn für Anfang Juni 2015 und die Baufertigstellung für Ende Mai 2016 vorgesehen.

HONORARERMITTLUNG:

Die Honorarermittlung erfolgt unter Zugrundelegung der nicht mehr verbindlichen Honorarleitlinie Bauwesen, Allgemeiner Teil HOB sowie der im Besonderen Teil HOB-I definierten Leistungsbilder der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Stand 01.07.2006).

Aufgrund unserer Erfahrungen mit der Bearbeitung ähnlicher Projekte und der örtlichen Kenntnisse können wir den erforderlichen Zeitaufwand für unsere Ingenieurleistungen relativ genau abschätzen und darauf aufbauend ein Pauschalhonorarangebot legen. Ein entsprechender Nachlass findet dabei Berücksichtigung.

1. ÖBA (techn. und kaufm. Bauaufsicht) samt Oberleitung

K = € 920.000,00

Bauzeit max. 8 Monate

Klasse 3: (h x p) = 6,838%

(h x b) = 3,917%

t = g₂/2 = 0,05

Honorar = € 920.000,00 (3,917% + 6,838% x 0,05) = € 39.181,88

Nachlass rd. 10% - € 3.921,88

Pauschale € 35.260,00

2. Bewehrungsabnahmen

Honorar in Anlehnung an den Aufwand € 2.800,00

Nachlass 10% - € 280,00

Pauschale € 2.520,00

3. Planungs- und Baustellenkoordination gem. BauKG 1999

K = € 920.000,00

Honorarfaktor 0,80%

Honorar = € 920.000,00 x 0,80% = € 7.360,00

Nachlass rd. 10% - € 740,00

Pauschale € 6.620,00

4. Nebenkosten

Für Fahrtkosten, Diäten, Vervielfältigungen (Kopien, Pläne), Vermessungsgeräteeinsatz werden mit rd. 10% der Zwischensumme aus den Pos. 1. – 3. angesetzt

Pauschale € 4.400,00

Honorarangebot (inkl. Nachlass, exkl. USt.) € 48.800,00

zuzüglich 20% Umsatzsteuer € 9.760,00

Honorarangebot inkl. USt. und Nachlass als Pauschale € 58.560,00

Unsere Leistungen verrechnen wir in Teilhonoraren entsprechend dem Stand der Bearbeitung.

Das Angebot wurde auf Basis des derzeit gültigen Basisstundenwertes von € 79,04 erstellt und gilt bis Ende 2015 als Festpreisangebot.

Unser Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto Kassa. Bei Zahlungsverzögerung verrechnen wir 8 % Verzugszinsen. Gerichtsstand ist Wien.

Unsere Ziviltechnikerleistungen verrechnen wir mit Teilrechnungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt und sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Honorarangebot Ihren Vorstellungen zu entsprechen, stehen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und erwarten bei Zustimmung im Sinne einer effizienten und termingerechten Projektrealisierung Ihre geschätzte Beauftragung.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Peter Klein“

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Honorarangebot vom 28.04.2015 der Firma Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29 mit einer Angebotssumme von EUR 58.560,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) EUR°450.000,00

gebucht bis: 27.04.2015 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 450.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR ÖKR Alfred STURM stellte mit Schreiben vom 29.04.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

es werden die **Ziviltechnikerleistungen** für die Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet – Bauteil 02 an die Firma **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1** auf Grund und zu den Bedingungen des Honorarangebotes vom 28.04.2015 mit einer Angebotssumme von

EUR 58.560,00

incl. USt vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt, Stadtgebiet b) Weitere Verpflichtungserklärung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2012, Tagesordnungspunkt 9, hat der Gemeinderat nachstehende Verpflichtungserklärung beschlossen:

1. „Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stimmt dem Bauvorhaben „Waidhofen an der Thaya, HWS, 1. Bauabschnitt“ zu.
2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Bauherr der Maßnahme ist, ersucht die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, bei der Durchführung dieser Maßnahme die Bauleitung zu übernehmen und ermächtigt die Abteilung Wasserbau, alle für diese Maßnahme notwendigen Verhandlungen und Regelungen einvernehmlich mit der Stadtgemeinde und in deren Namen durchzuführen.
3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Maßnahme
mit € 2.545.000,00
und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß
von € 509.000,00

Für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Stadtgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.

4. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentennittel aufzubringen.
5. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, die hergestellten Anlagen nach deren Fertigstellung in die laufende Erhaltung zu übernehmen.“

In der von Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL initiierten Besprechung am 27.04.2015 wies StA.Dir. Mag. Rudolf POLT darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Kostenschätzung auf Basis Dezember 2014 Investitionskosten von EUR 3.800.000,00 zu erwarten sind und daher eine neuerliche Verpflichtungserklärung zu beschließen ist.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR ÖKR Alfred STURM stellte mit Schreiben vom 29.04.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgende Verpflichtungserklärung abgegeben:

„VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Betreff:

Geschäftszahl	WA3-WB3-546/020-2015
EDV-Kennzahl	3 W 048 103
Name Gewässer	Thaya
Bezeichnung	Waidhofen an der Thaya Hochwasserschutz 1. BA

Interessent:

Name	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Rechtsform	
PLZ/Ort	3830 Waidhofen an der Thaya
Straße/Nummer	Hauptplatz 1

Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle:

Name	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
PLZ/Ort	3580 Horn
Straße/Nummer	Frauenhofner Straße 2

1. Bauträgerschaft

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die NÖ Bundeswasserbauverwaltung (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau) in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idgF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen gemäß Baufortschritt zu leisten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, vorzubereiten.

.....
Ort, Datum

.....
Fertigung

.....
Fertigung

.....
Name, Funktion

.....
Name, Funktion“

ANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Es soll eine schriftliche Aushändigung der Unterlagen des Tagesordnungspunktes und eine Sitzungsunterbrechung erfolgen, sodass eine fraktionelle Beratung stattfinden kann.

Bgm. Robert ALTSCHACH hat diesem **ANTRAG** nicht stattgegeben.

Es fand anschließend eine Diskussion der Zulässigkeit dieser Entscheidung statt, wobei seitens StA.Dir. Mag. Rudolf POLT auf die Bestimmungen des § 49 (Sitzungspolizei) NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. hingewiesen wurde sowie das Vorbringen von StR Ing. Martin LITSCHAUER auf das Akteneinsichtsrecht gemäß § 22 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. bestätigt wurde.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen – Bauteil 02

SACHVERHALT:

Projektverfasser

Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
Wehlistraße 29 / Stiege 1
1200 Wien

Ausschreibungsverfasser

Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
Wehlistraße 29 / Stiege 1
1200 Wien

Ausschreibungsumfang:

Hochwasserschutzmauer Badgasse:

Betonmauer	H=2 bis 3,5m; Vorsatzmauer	L=205 m
	Aufsatzmauer	L= 15 m
Steinwurf entlang des Mauerfußes		L=220 m
Entwässerungskanal DN250 bis EI400/600		L=205 m
Mauerdränage DN150 bis DN250		L=205 m
Schieberschacht DN1000		1 Stk.
Kontrollschächte Dränageleitung		3 Stk.
Kontroll-/Einlaufschächte Entwässerung		6 Stk.
Dammbalkenverschlüsse		3 Stk B=3,0 m; H=1,1 m
		1 Stk B=2,1 m; H=1,0 m
		1 Stk B=1,0m; H=1,1m
Zugangsstiege	H=1,2 bzw. 1,8m	2 Stk
Schlauchquetschventile an best. Rohren		1 Stk D800
Schlauchquetschventile an neuen Rohren		1 Stk D250
		1 Stk DN500
Gewindeschieber		2 Stk D250
		1 Stk DN500
Dichte Schachtabdeckungen nachrüsten		5 Stk
Straßenwiederherstellung		A=220 m ²

Hochwasserschutzmauer Thayalände:

Betonmauer	H=0,4m	L=20 m
Bestehende Mauerkrone abschrämen		L=20m
Dammbalkenverschlüsse		1 Stk B=2,1 m; H=0,4 m
Köcherfundament Dammbalkensteher		1 Stk
Dichter Anschluss an Bebauung		1 Stk

Hochwasserschutzmauer Mühlgasse:

Betonmauer	H=2,7 bis 3,5m	L=45 m
Steinwurf entlang des Mauerfußes		L=45 m
Entwässerungskanal DN200 bis DN250		L=45 m
Mauerdränage DN150		L=45 m
Schieberschacht DN1000		1 Stk
Schlauchquetschventile an neuen Rohren		1 Stk D150
		1 Stk DN250
Gewindeschieber		1 Stk D150
		1 Stk DN250
Dammbalkenverschlüsse		1 Stk B=5,1 m; H=1,0 m
		1 Stk B=1,0 m; H=1,5 m
Straßenwiederherstellung		A=40 m ²

Hochwasserschutzdamm Mühlgasse:

Homogendamm	H bis 0,55 m	L=40 m
Dichtschrüze (Lehmschlag 0,5x0,4m)		L=40m
Verlängerung um 0,13 bis 0,53m von bestehenden Schachthälsen		7 Stk
Auslaufbauwerke an best. Rohren		2 Stk
Schlauchquetschventile an best. Rohren		1 Stk DN500
		1 Stk DN600

Baubrücke über den Mühlbach:

Baubrücke samt Widerlager lt. Statik	L=10,0 m Spannweite
--------------------------------------	---------------------

Mittelwasserbuhne:

Mittelwasserbuhne	L=20 m
-------------------	--------

Partielle Räumung der Thayasohle:

Räumung im Brückenquerschnitt und am rechten Ufer	A=1.700 m ²
--	------------------------

Angebotsöffnung:

Bis zum vorgesehenen Abgabetermin am 25.03.2015 um 13.00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden 4 Angebote abgegeben. Die Angebotsöffnung fand ebendort am selben Tag um 13:15 Uhr statt.

Reihung der Angebote vor Überprüfung:

Nr.	Firma	Gesamtpreis excl. MwSt.	Gesamtpreis incl. MwSt.	Prozent
1.	Konti-Bau Kontinentale Bauges.m.b.H. Brunner Straße 43 3830 Waidhofen an der Thaya	919.827,41	1,103.792,89	100,00
2.	Reissmüller Baugesellschaft m.b.H. Wiener Straße 45 3830 Waidhofen/Thaya	940.471,42	1,128.565,70	102,24
3.	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Conrathstr. 6 3950 Gmünd	948.703,99	1,138.444,79	103,14
4.	HABAU Hoch- und Tiefbaugesel- lschaft m.b.H. Riedenburgstr. 52 3580 Horn	951.170,23	1,141.404,28	103,41

Prüfung der Angebote auf formale Ausscheidungsgründe

Alle 4 abgegebenen Angebote langten zeitgerecht ein und enthielten das unterfertigte Angebot, so dass kein Angebot aus formalen Gründen ausgeschieden werden musste.

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung durch die Firma Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, 1200 Wien, Wehlstraße 29 wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Prüfbericht vom 10.04.2015 übermittelt und lautet auszugsweise wie folgt:

„Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren durch die Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, Wien namens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Da kein Angebot ausgeschieden wurde, bleibt die Reihung der Angebote unverändert.

Das Angebot der Firma Konti-Bau, 3830 Waidhofen an der Thaya, ist vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und wurde als EDV-Kurzleistungsverzeichnis mit Datenträger abgegeben. Die Produktinformationen wurden in den Angebotsunterlagen bekannt gegeben.

Zum Nachweis der Angemessenheit von Preisen wesentlicher Positionen wurde die Vorlage der Kalkulationsformblätter K7 verlangt. Diese wurden am 01.04.2015 per Email vom Bieter übermittelt.

Als zusammenfassende Bewertung des Angebotes der Firma Konti-Bau, 3830 Waidhofen an der Thaya, ist festzustellen, dass die Eignungskriterien erfüllt werden. Das Angebot entspricht den Bestimmungen der Ausschreibung, ist formrichtig und vollständig. Die wesentlichen Positionen weisen grundsätzlich eine betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbare Kalkulation auf. Für den Bieter liegen keine Bestrafungen gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vor.

Alle Angebote sind vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und von allen Bietern wurde ein EDV-Kurzleistungsverzeichnis mit Datenträger abgegeben.

Da die Eignungskriterien und das Zuschlagkriterium durch den Erstgereihten erfüllt sind, kommt aus gegenwärtiger Sicht ausschließlich das günstigste Angebot für eine Zuschlagserteilung gemäß § 123 (2) BVergG 2006 in Betracht. Aus diesem Grund wurde von einer weiteren Beurteilung der nachgereihten Angebote abgesehen.

Für einen Detailvergleich der entsprechenden Summen der Leistungsgruppen und Positionen wurde eine Gegenüberstellung für die 4 Angebote ausgearbeitet. Diese liegt in Form eines Preisspiegels dem Prüfbericht bei.

Beim Vergleich wurden keine Hinweise auf Preisabsprachen vorgefunden.

Bestbieterermittlung

Als Bestbieter entsprechend dem Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“ nach Durchführung des nicht offenen Vergabeverfahrens steht die Firma Konti-Bau, 3830 Waidhofen an der Thaya mit ihrem Angebot vom 25.03.2015 fest.

Vergabevorschlag

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Konit-Bau, 3830 Waidhofen an der Thaya, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen für den Hochwasserschutz im Stadtgebiet, Bauteil 02, Erd- und Baumeisterarbeiten, an die Firma **Konti-Bau Kontinentale Bauges.m.b.H., Brunner Straße 43, 3830 Waidhofen an der Thaya**

aufgrund ihres Angebotes vom 25.03.2015 mit einem

Gesamtpreis von	EUR	919.827,41
zuzüglich 20 % USt.	EUR	183.965,48
<hr/>		
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR	1.103.792,89

zu vergeben.

Vergleich mit den präliminierten Kosten

Die präliminierten Kosten bauten auf der Kostenschätzung der Hochwasserstudie vom 26.08.2008 auf. Diese Kosten wurden auch der Kostenschätzung im Rahmen der Einreichprojektierung vom 07.02.2012 zugrunde gelegt.

In dieser Kostenschätzung war die nunmehr geplante, dauerhafte Baubrücke über den Mühlbach der WKA König nicht berücksichtigt. Diese soll den zukünftigen Betrieb erleich-

tern und Instandhaltungsmaßnahmen reduzieren. Die Schätzkosten für diese Brücke betragen 45.000 €

Im Zuge der wasserrechtlichen Einreichprojektierung wurden Erhebungen über den Untergrund durchgeführt und geotechnische Untersuchungen angestellt. Weitere Detailuntersuchungen zur Bodenchemie und zur Statik der bestehenden Ufermauer in der Badgasse erfolgten im Zuge der Ausschreibungsplanung. Das Ergebnis dieser weiteren detaillierten Untersuchungen war, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Mauer bzw. die Baumaßnahmen der geplanten Mauer wesentlich umfangreicher sind als durch die rein visuellen Abschätzungen im Zuge der Studie bzw. der wasserrechtlichen Einreichprojektierung.

Infolge des neuen Kenntnisstandes wurden anhand aktueller Ausschreibungsergebnisse von vergleichbaren Vorhaben mit Stand Dezember 2014 die Baukosten erneut mit rd. 850.000 € abgeschätzt. Diese Abschätzung enthält eine Preisanpassung (aktuelle Ausschreibungsergebnisse) und die zusätzlich ausgeschriebene Baubrücke.

Der Vergleich zwischen den präliminierten Kosten und der Vergabesumme ergibt folgendes Ergebnis:

Präliminierte Kosten (Stand Dez. 2014) exkl. USt.	EUR	850.000,00
Vergabesumme exkl. USt.	EUR	919.827,41
<hr/>		
Überschreitung	EUR	69.827,41

Die Überschreitung von rd. 8,2% liegt im marktüblichen Schwankungsbereich.

Zuschlag

Gemäß § 131 BVergG 2006 hat der Auftraggeber den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern, unverzüglich und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gemäß § 132 BVergG 2006, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lautereren Wettbewerb schaden würde.

Gemäß § 132 BVergG 2006 darf der Zuschlag bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von 7 Tagen erteilt werden.

Setzt bis zum Ablauf der Stillhaltefrist kein Bieter als vermeintlich übergangener Bestbieter Rechtsschutzmöglichkeiten in Gang, kann die Zuschlagserteilung erfolgen. Der Zuschlag ist schriftlich zu erteilen.“

Auf Grund der aktuellen Kostenschätzung und der mangelnden Finanzierung fand am 27.04.2015 eine Besprechung im Rathaus unter Einbindung der Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya statt.

Mit Schreiben vom 28.04.2015 wurde nachfolgende Kostengegenüberstellung übermittelt:

Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya im Stadtgebiet
Gegenüberstellung Kostenschätzung 07.02.2012 und vorhersehbare Kosten Stand 28.04.2015
(alle Kosten inkl. Ust.)

Kostenschätzung vom 07.02.2012 auf Basis der Studie 2008		Kostenschätzung Stand Dezember 2014 (inkl. zusätzlicher Maßnahmen)		absehbare Kosten Stand 28.04.2015	
	Gesamt	Position	Gesamt		
Bereich Bauteil 01 (Ausschreibung Abt. WA3)					
Hochwasserschutz auf der Gablerwiese	€ 140.000		€ 140.000		
Flutmulde über die Nathanwiese	€ 120.000		€ 120.000		
Flutmulde über die Manzwiese	€ 190.000	€ 100.000	€ 290.000		
Vorlandabsenkung gegenüber der kainzer Hälterung	€ 100.000	€ 150.000	€ 255.000		
		€ 5.000			
Abbruch der Kleingärten	€ 12.000		€ 12.000		
Geländeanhebung Susannabad	€ 40.000	€ 52.000	€ 92.000		
Mobiler Hochwasserschutz Allram		€ 50.000	€ 50.000		
		€ 13.000	€ 13.000		
		€ 64.000	€ 64.000		
		€ 58.000	€ 58.000		
		€ 51.000	€ 51.000		
				Ausschreibungsergebnis Abt. WA3 gerundet	€ 662.000
				Leistungen Abt. WA3	€ 118.000
				voraussichtliche Angebotsüberschreitung	€ 215.000
				anteilige Nebenkosten	€ 150.000
				Zwischensumme voraussichtliche Kosten Bauteil 01	€ 1.145.000
Zwischensumme Kostenschätzung Bauteil 01	€ 602.000	€ 543.000	€ 1.145.000		
Abstedelegung und Schleifung der Manz'schen Landwirtschaft	€ 1.448.000		€ 1.448.000		
Zwischensumme Kostenschätzung Manz	€ 1.448.000	€ 0	€ 1.448.000		
				tatsächlich angefallene Kosten lt. Dokumentation Abt. WA3	€ 1.448.000
				Zwischensumme voraussichtliche Kosten Manz	€ 1.448.000
Bereich Bauteil 02 (Ausschreibung IUP)					
Hochwasserschutzmauer in der Badgasse und Mühlgasse	€ 420.000	€ 415.000	€ 835.000		
Gerinnerräumung und Eintiefung an der Hamerlingbrücke	€ 60.000	€ 60.000	€ 120.000		
		€ 86.000	€ 86.000		
		€ 50.000	€ 50.000		
		€ 99.000	€ 99.000		
				Ausschreibungsergebnis IUP gerundet	€ 1.104.000
				anteilige Nebenkosten	€ 86.000
				Zwischensumme voraussichtliche Kosten Bauteil 02	€ 1.190.000
Zwischensumme Kostenschätzung Bauteil 02	€ 480.000	€ 710.000	€ 1.190.000		
Schutzmaßnahmen an der WKA Gabler	€ 15.000	€ 2.000	€ 17.000		
Gesamtsumme Schätzkosten Projekt	€ 2.545.000	€ 1.255.000	€ 3.800.000	Gesamtsumme vorhersehbare Kosten	€ 3.800.000
Legende:					
Preiserhöhungen		Summe			
zusätzliche Anlagenteile			€ 110.000		
Unvorhergesehene, im Zuge des Baufortschrittes bzw. in der Detail-/Ausführungsplanung erkannte Erfordernisse			€ 372.633		
			€ 772.367		

Weiters wurde seitens der Abteilung Wasserbau (WA3) nachfolgende Aufstellung des Finanzbedarfes der Stadtgemeinde unter Einbeziehung möglicher Förderungen des Bundes und des Landes vorgelegt:

„Int.-beiträge

Int.-beitrag insgesamt: **760.000,00** d.s. 20% von 3,8 Mio

313.339,19	(Anrechnung Manz)
31.850,17	(Umbuchung Vorleistungen)
<u>17.000,00</u>	(Vorschreibung)
326.189,36	(schon beglichen)
49.370,81	(Ausgaben – bis März 2015 – schon bezahlt aber noch nicht vorgeschrieben, wird 2015 noch vorgeschrieben)
68.000,00	(ca. noch ausstehende Ausgaben 2015 seitens WA3, wird 2015 noch vorgeschrieben)
280.439,83	(bei Ausgaben von 3,8 Mio, wird teilweise 2015 noch vorgeschrieben – je nach Baufortschritt)
<u>397.810,64</u>	(noch zu begleichen)
<u>1.255.000,00</u>	(Vorleistung der Stadtgemeinde zu 100 %, wenn notwendig – Differenz zw. bewilligter u. erhöhten Baukosten)
1.652.810,64	(mögliche Gesamtkosten der Stadtgemeinde)

Anmerkung:

Bei Vorfinanzierung von Rechnungen fallen die Interessentenbeiträge für diese Ausgaben in diesem Jahr weg.

Bei max. 1.255.000,00 sind das 251.000,00

1.401.810,64 (max. Ausgaben der Stadtgemeinde Waidhofen im Jahr 2015)“

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen ergibt sich ein zusätzlicher bzw. offener Finanzbetrag in der Höhe von EUR 1,401.810,64, der sich wie folgt zusammensetzt:

40 % Bund:	EUR 502.000,00
40 % Land:	EUR 502.000,00
Gemeinde:	EUR 397.810,64

Für den Interessentenanteil der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine Genehmigung der NÖ Landesregierung einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall des Erfordernisses der Zwischenfinanzierung der möglichen Finanzmittel der Bundes- und Landesförderung (je 40 %) im Ausmaß von EUR 1.004.000,00.

Die Beilage „Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya im Stadtgebiet - Gegenüberstellung Kostenschätzung 07.02.2012 und vorhersehbare Kosten Stand 28.04.2015 – alle Kosten inkl. USt.“ wurde allen Gemeinderatsmitgliedern bei der Sitzung ausgeteilt.

In der von Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL initiierten Besprechung am 27.04.2015 wies StA.Dir. Mag. Rudolf POLT auf die Bestimmung des § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. hin, wonach Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen Aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist. Des Weiteren weist er auf die Bestimmungen des Haushaltsbeschlusses für den Voranschlag des Jahres 2015 hin.

Eine Ausschreibung nach dem Vergabegesetz kann daher nur dann erfolgen, wenn die Finanzierung auch gesichert ist und muss daher die Bedeckung der gesamten ausgeschriebenen Summe (Bestbieter EUR 1.103.792,89 incl. USt.) bereits vor der Ausschreibung gewährleistet sein.

Seitens Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL wurde zugesagt, dass er sich um eine Genehmigung der Landesregierung betreffend der Finanzierung durch Darlehen verwenden wird und gemeinsam mit Bgm. Robert ALTSCHACH einen Termin beim zuständigen Landesrat vereinbaren wird.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) EUR°450.000,00
gebucht bis: 27.04.2015 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 58.560,00
Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 450.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 09.04.2015 beraten.

Eine Antragstellung durch den Stadtrat erfolgte nicht, da noch offene Fragen zu klären waren.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft vom 09.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten)

und

es werden die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen – Bauteil 02 für die Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet vorbehaltlich einer vertieften Angebotsprüfung durch das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1 an die Firma **Konti-Bau Kontinentale Bauges.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43**, auf Grund der Bedingungen und der Preise des Angebotes vom 25.03.2015 mit einer Angebotssumme in der Höhe von

EUR 1,103.792,89

incl. USt vergeben.

GEGENANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten)

und

es werden die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen – Bauteil 02 für die Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet an die Firma **Konti-Bau Kontinentale Bauges.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43**, auf Grund der Bedingungen und der Preise des Angebotes vom 25.03.2015 mit einer geprüften Angebotssumme in der Höhe von

EUR 1,103.792,89

incl. USt unter der Bedingung vergeben, dass innerhalb der Frist für die Zuschlagserteilung, das ist der 25.08.2015, eine Genehmigung der NÖ Landesregierung für eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 1,401.810,64 erfolgt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG
des StR ÖKR Alfred STURM:**

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Aufbereitungsanlage Brunn – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojekts mit Oberleitung der Planungsphase und Förderungseinreichung

SACHVERHALT:

Die drei Filterkessel der Aufbereitungsanlage Brunn sind schon ca. 45 Jahre in Betrieb. Die übliche Nutzungsdauer (Anlagenabschreibung) von 25 Jahren ist damit bei Weitem überschritten worden. Die Kesselwände rosten an mehreren Stellen punktuell bereits durch und wurden in den vergangenen Jahren von den Mitarbeitern des Wasserwerks mehrmals provisorisch abgedichtet werden. Eine Reparatur ist auf Grund des hohen Alters der Filterkessel nicht mehr wirtschaftlich.

Aus diesem Grund erfolgte im Juni 2014 mit Dipl.-Ing. Franz Lehner vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (kurz: IUP) eine Begehung vor Ort. Dabei wurde erhoben, welche Umbaumaßnahmen erforderlich sind, um die Wasseraufbereitungsanlage an den Stand der Technik anzupassen. Neben der Erneuerung der Filterkessel sind auch der Einbau einer automatischen Rückspülvorrichtung zur Reduzierung des wöchentlichen Arbeitsaufwandes, die Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen samt Einbindung in die zentrale Fernüberwachungsanlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als sinnvoll erachtet worden. Für die Demontage und das Ausbringen der alten Filterkessel und Einbringen der neuen Filterkessel sind auch Erd- und Baumeisterarbeiten (Durchbrüche in der Außenwand des Gebäudes samt erforderlicher Unterstellungs-, Unterfangungs- und Pölzungsarbeiten, Umbaumaßnahmen, Erneuerung der Boden- und Wandverfließungen, usw.) erforderlich.

Im August 2014 wurde ein Komplettangebot über die gesamten Ziviltechnikerleistungen mit einer Anbotssumme von EUR^o53.631,00 excl. USt. übermittelt. Dieses reichte von der Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes, der Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht bis zur Erstellung des Kollaudierungsoperates nach der Fertigstellung. Da im Nachtragsvoranschlag 2014 dafür keine Mittel vorgesehen waren, musste aus budgetären Gründen davon Abstand genommen werden.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2015 wurden finanzielle Mittel vorgesehen. Ende Jänner 2015 wurde das Büro IUP ersucht, ein Angebot über die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojekts mit Oberleitung der Planungsphase und Förderungseinreichung zu erstellen, um im Falle eines größeren Gebrechens eine rund sechsmonatige Vorlaufzeit für diese Ziviltechnikerleistungen abzufangen. Am 24.02.2015 übermittelte das Büro IUP nachstehendes Angebot zur Sanierung der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die, aus unserer Sicht dringend notwendige, Sanierung der Aufbereitungsanlage haben wir der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im August 2014 ein Honorarangebot über die Ziviltechnikerleistungen übermittelt. Wie uns mitgeteilt wurde, ist es aufgrund der budgetären Vorgaben jedoch derzeit nicht möglich dieses Vorhaben auch tatsächlich zu realisieren. Nun ist für die Erstellung des erforderlichen wasserrechtlichen Einreichprojektes, für die Erlangung der Wasserrechtlichen Bewilligung und für die Erstellung des Förderungsansuchens mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr zu rechnen.

Aus diesem Grund schlagen wir der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor, zumindest die Planungsarbeiten inkl. Förderungseinreichung zu beauftragen, damit umgehend mit der Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes begonnen werden kann. Im Falle des sich abzeichnenden Kesseldurchbruches in der Aufbereitungsanlage Brunn könnte dann, sofern die wasserrechtliche Bewilligung vorliegt und das Förderungsansuchen eingereicht ist, sofort mit den Ausschreibungen bzw. den Arbeiten begonnen werden, wodurch die Zeit in der die Aufbereitung Brunn still steht, und dafür EVN Wasser angekauft werden muss, möglichst kurz gehalten werden könnte.

Für die Einreichplanung und das Förderungsansuchen sind im Honorarangebot vom 11. August 2014 die Position 1. und die Position 2. enthalten. Insgesamt würde für diese Leistungen ein Honorar von 17.415,00 Euro anfallen (siehe auch nachfolgende Aufstellung).

Pos. 1:	
Wasserrechtliches Einreichprojekt und Oberleitung der Planungsphase	17.600,00 Euro
<u>Pos. 2: Förderungsansuchen gemäß UFG und NÖ WWF</u>	<u>1.750,00 Euro</u>
Summe:	19.350,00 Euro
<u>Abzgl. 10 % Nachlass gemäß Honorarangebot</u>	<u>- 1.935,00 Euro</u>
Gesamthonorar:	17.415,00 Euro

Aufgrund der Dringlichkeit der Sanierung der Aufbereitungsanlage und aufgrund unserer langjährigen Zusammenarbeit können wir Ihnen in Bezug auf diese Leistungen folgenden Zahlungsplan anbieten:

50 % des Gesamthonorars für die Positionen 1 und 2 werden im Jahr 2015 abgerechnet. Die restlichen 50 % sind nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel entweder im Jahr 2015 oder spätestens im Jänner 2016 zahlbar.

Mit freundlichen Grüßen,
Dipl.-Ing. Franz Lehner“

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 24.02.2015 des Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, mit einer Gesamtsumme von EUR 17.415,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8502-6160 (Wasserversorgungsanlage Brunn, Instandhaltungskosten) EUR 10.000,00

gebucht bis: 07.04.2015 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgungsanlage Brunn EUR 10.000,00

Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt von der Haushaltstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Sollüberschüsse Vorjahr) EUR 74.955,22 bis der Nachtragsvoranschlag 2015 erstellt ist.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 09.04.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/8502-6160 (Wasserversorgungsanlage Brunn, Instandhaltungskosten)

und

es werden die **Ziviltechnikerleistungen** für die **Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojekts mit Oberleitung der Planungsphase und Förderungseinreichung** an das **Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1**, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 24.02.2015 zum Preis von

EUR 17.415,00

excl. USt. vergeben

und

die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt von der Haushaltstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Sollüberschüsse Vorjahr) EUR 74.955,22 bis der Nachtragsvoranschlag 2015 erstellt ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

„Generalversammlung Zukunftsclub Thayaland“ - Bericht

SACHVERHALT:

Gemeinsam aktiv für regionale Energie

Am 18.3.2015 fand in Thaya die zweite Generalversammlung des Vereins Zukunftsclub Thayaland statt, nachdem der Verein am 22.01.2015 im Stadtsaal Waidhofen/Thaya gegründet und vorgestellt wurde.

Bei der zweiten Generalversammlung waren StR Ing. Martin Litschauer und Umweltgemeinderätin Astrid Lenz anwesend.

Ziel des Vereins ist unter anderem die Gründung der Thayaland GmbH, mit der Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz umgesetzt werden sollen. Diese GmbH soll vom Verein Zukunftsclub Thayaland gemeinsam mit dem Zukunftsraum Thayaland gegründet werden, so dass eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Verein Zukunftsclub Thayaland angestrebt wird:



Bei der zweiten Generalversammlung wurde von den anwesenden Vereinsmitgliedern folgender Vorstand gewählt:

Obmann Reinhard Appeltauer, seine Stellvertreterin Bernadette Gundacker, Kassier Martin Scharf und Schriftführer Josef Buxbaum.

Als wichtigstes Ziel für das kommende Jahr wurde vom Verein die Umsetzung von PV-Anlagen mit Bürgerbeteiligung und in Zusammenarbeit mit den regionalen Anbietern festgelegt. Interessierte aus dem Bezirk, welche Ihre Dächer für solche Projekte zur Verfügung stellen wollen, können sich beim Verein melden.

In seinem Impulsvortrag hielt Otmar Schlager fest, dass die Region jährlich 40 Millionen Euro durch Energieimporte verliert. Ziel muss es sein, dieses Kapital in der Region zu halten, d.h. Geldabfluss stoppen und regionale Wirtschaft beleben.

Ein ganz wesentlicher Punkt ist, die Vereinsmitgliedschaft möglichst vieler Menschen. Das Eintrittsgeld für Mitglieder beträgt einmalig 50 Euro für Privatpersonen und 300 Euro für Betriebe; der jährliche Mitgliedsbeitrag generell nur 30 Euro. Dieses Eintrittsgeld dient dazu, einen Teil des Stammkapitals für die geplante GmbH als Regionalbetrieb aufzustellen.

Als Partner für die Firmengründung steht hier die Kleinregion Zukunftsraum Thayaland grundsätzlich bereit.

Zum Verein Zukunftsclub Thayaland:

Homepage www.thayaland.at/zukunftsclub

Sitz in Waidhofen/Thaya

Mail: klub@thayaland.at

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.04.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Veranstaltung „Nachhaltig Mobil“ 8.5.2015

SACHVERHALT:

Frau Renate BRANDNER-WEISS trat mit nachfolgendem Antrag an StR Ing. Martin LITSCHAUER heran:

Im Rahmen der Naschmarkteröffnung am 08.05.2015 ist eine Informationsveranstaltung zum Thema Elektromobilität mit Probefahrten angedacht. Für diese Veranstaltung kann der Veranstaltungsscheck des Landes NÖ durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Anspruch genommen werden. Die Einreichung ist einfach und passiert nach der Veranstaltung und bringt eine Förderrückerstattung von 75 % der Kosten (max. EUR 1.000,00). Der Eigenanteil für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wäre max. EUR 300,00 und könnte – so der Vorschlag von der Energieagentur der Regionen – auf die Themenbereiche Mobilität und Umwelt aufgeteilt werden. Die Energieagentur der Regionen könnte die Veranstaltung entsprechend betreuen und auch die regionalen Autohäuser einbinden.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/5290-7290 (Umweltschutz, Gesamtausgaben Umwelttag)

EUR 500,00

gebucht bis: 27.04.2015 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 29.04.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde erklärt sich bereit, mit dem Veranstaltungsscheck die Infoveranstaltung „Nachhaltig Mobil“ am 08.05.2015 zu unterstützen, welche von der Energieagentur der Regionen organisiert und betreut wird. Die Unterlagen werden von der Energieagentur erstellt und die Veranstaltung abgerechnet. Einen möglichen Restbetrag, nach Abzug der Förderungen, von max. EUR 300,00 wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen. Dies soll durch die Kostenstelle 1/5290-7290 (Umweltschutz, Gesamtausgaben Umwelttag) gedeckt werden.

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich bereit die Kosten für die Infoveranstaltung „Nachhaltig Mobil“ am 08.05.2015 in der Höhe von max. EUR 1.300,00 zu unterstützen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über den ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Für den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

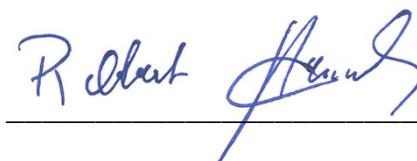
Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.427 bis Nr. 32.512 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.268 bis Nr. 5.275 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr

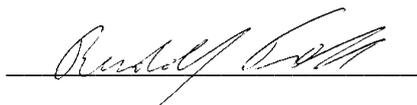
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat